

# VERHANDLUNGSSCHRIFT

=====

aufgenommen bei der am Donnerstag, den 14. Dezember 2023 um 17.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Stadtplatz 2, stattgefundenen öffentlichen

## Gemeinderatssitzung.

### Anwesend:

Bürgermeister DI Rudischer Karl  
Vizebürgermeisterin Ing.Haghofer Ursula  
Vizebürgermeister Meißl Arnd  
Stadtrat Budl Josef  
Stadtrat Lukas Alfred

Gemeinderat Aumann Gunter  
Mag.Gamsjäger Werner  
Gietl Anita  
Grill Jürgen  
Kadlec Andreas  
Kernbichler Thomas  
Marchetti Marco  
Pimeshofer Horst  
Rinnhofer Manfred  
Rosenblattl Franz  
Scheikl Friedrich  
Schmalix Ilse  
Würgenschimmel Matthias

### Entschuldigt abwesend:

Gemeinderätin Birgit Ruschizka  
Gemeinderätin Christiana Schwalm  
Gemeinderat Stefan Kroisleitner  
Gemeinderat Marco Holzer  
Gemeinderat Thomas Gstättnr  
Gemeinderat Ing.Wolfgang Doppelreiter (kommt später)  
Gemeinderat Thomas Geßlbauer (kommt später)

Mit der Protokollführung beauftragt: Mag. Alexandra Pogatsch  
Sieglinde Prassel

Bürgermeister DI Rudischer eröffnet die Sitzung und begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates.

18 Mitglieder des Gemeinderates sind anwesend. Die Beschlussfähigkeit wird somit festgestellt.

Um 17.03 Uhr beginnt die gemäß § 54 Abs. 4 GemO vorgesehene Fragestunde.

#### Sitzungssaal – Abhaltung von Sitzungen

---

Stadtrat Lukas erkundigt sich über die Nutzungsmöglichkeiten des Sitzungssaales im Stadtamt und fragt an, ob jede politische Fraktion die Räumlichkeiten nutzen könne.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass im Gegensatz zu anderen Gemeinden keine Klubzimmer für jede Fraktion eingerichtet wurden, jede Fraktion kann den Sitzungssaal nutzen, sofern er verfügbar ist. Allfällige Terminreservierungen müssten mit Frau Prassel abgestimmt werden.

*Gemeinderat Ing. Wolfgang Doppelreiter erscheint um 17.04 Uhr und nimmt an der Sitzung teil.*

#### Blog des Bürgermeisters

---

Stadtrat Lukas erkundigt sich über den vom Bürgermeister betriebenen Blog im Internet ([www.rudischer.com](http://www.rudischer.com)). Er möchte wissen, ob es sich um eine private Initiative handelt und welche Fotos dazu verwendet werden.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass er die Kosten für die Domäne in Höhe von ca. EUR 56,--/Jahr zwar privat bezahlt, er aber ausschließlich über seine Tätigkeit als Bürgermeister berichtet. Er weist darauf hin, dass gemäß Gemeindeordnung der Bürgermeister die Gemeinde nach außen vertritt und kein Widerspruch mit seiner Berichterstattung am Blog besteht, auch wenn dazu Fotos von den Mitarbeitern Königshofer und Baumann fallweise verwendet werden. In der Vergangenheit hat die Kleine Zeitung immer wieder angefragt, ob sie die Berichte samt Fotos übernehmen könnten, der Blog ist somit auch für die Pressearbeit der Stadt vorteilhaft.

*Gemeinderat Thomas Geißlbauer erscheint um 17.08 Uhr und nimmt an der Sitzung teil.*

#### Pflegeheime – Auslastung

---

Gemeinderat Rosenblattl erkundigt sich über die derzeitige Auslastung der beiden Pflegeheime in Müzzzuschlag und fragt an, ob es auch die Möglichkeit für die Kurzzeitpflege gibt.

Bürgermeister DI Rudischer erläutert, dass es sich um das Bezirkspflegeheim des Pflegeverbandes und das Landespflegeheim neben dem LKH handeln würde und meint, beide Häuser hätten keine volle Auslastung aufgrund des fehlenden Personals. Im Landespflegeheim besteht die Möglichkeit einer Kurzzeitpflege. Für weitere Ausführungen übergibt er das Wort an die Obfrau des Sozialausschusses Vzbgm. Haghofner.

Vizebürgermeisterin Ing. Haghofer erläutert, dass im Bezirkspflegeheim in der Waldgasse bzw. Dr.Pommer-Gasse derzeit 60 Betten belegt sind, die Kapazität umfasst 102 Betten. Derzeit ist das Haus 1 in der Dr.Pommer-Gasse nur für die Verwaltung und Küche in Verwendung, weiters besteht in diesem Haus keine Möglichkeit der Kurzzeitpflege. Im LPZ sind 28 Betten für Kurzzeitpflege in Verwendung, die Zuweisung erfolgt üblicherweise direkt vom Krankenhaus.

#### Postbus – Verbindungsprobleme

---

Gemeinderat Rosenblattl erkundigt sich, ob es Änderungen im Fahrplan des Postbusses gäbe, nach seiner Information sollen Verbindungen nach Hönigsberg gestrichen werden.

Bürgermeister DI Rudischer erläutert, dass aufgrund der Schließung der Bahnhaltestelle Hönigsberg der Busverkehr verstärkt wurde, an den Tagesrandzeiten sind 2 Busverbindungen, die nur sehr schlecht bzw. gar nicht ausgelastet sind. Seitens des Busbetreibers wurde mitgeteilt, dass die Gemeinde die Kosten dafür übernehmen müsste. Die Gemeinde hat darauf hingewiesen, dass die zusätzlichen Verbindungen durch die Schließung der Bahnhaltestelle erforderlich und auch versprochen wurden und keine Finanzierung seitens der Gemeinde erfolgen kann. Derzeit sind alle Busverbindungen in Betrieb, wie sich der Fahrplan weiter entwickelt, könne er derzeit nicht verlässlich sagen.

#### Energieeffizienzrichtlinie – Erklärung

---

Gemeinderätin Schmalix erkundigt sich bezüglich der Energieeffizienzrichtlinie, die den Gemeinden vorschreibt, gemeindeeigene Gebäude, die beheizt werden, regelmäßig zu sanieren und zu verbessern. Sie fragt an, ob diesbezüglich eine Stellungnahme der Stadtgemeinde abgegeben wurde.

Bürgermeister DI Rudischer erklärt, dass eine entsprechende Stellungnahme an den Städtebund ergangen ist.

#### Ehem. Gebäude Jugend am Werk

---

Gemeinderat Ing. Doppelreiter erkundigt sich über das Gebäude von Jugend am Werk in der Oberen Bahngasse. Ihm wurde zugetragen, dass das Objekt verkauft worden wäre und erkundigt sich über zukünftige Pläne dieses Gebäudes.

Bürgermeister DI Rudischer bestätigt, dass das Gebäude in der Oberen Bahngasse verkauft wurde, der neue Eigentümer hat bereits in den Vorjahren das ehem. Sparkassengebäude in der Wiener Straße angekauft. Das Unternehmen ist darauf spezialisiert, Bestandsimmobilien zu verwerten. Im ehem. Sparkassengebäude werden derzeit Wohnungen eingebaut, für das Gebäude Jugend am Werk gibt es noch keine konkreten Pläne, gedacht ist ebenfalls an eine Wohnnutzung, wobei noch zu klären ist, ob das Gebäude so erhalten wird, oder teilweise abgebrochen und durch Zubauten verändert werden muss.

## Abgestelltes Fahrzeug beim OBI

---

Gemeinderat Geißbauer fragt an, ob man das Auto, das in Hönigsberg im Kreuzungsbereich beim OBI bereits seit einem ¾ Jahr mit französischem Kennzeichen steht, nicht entsorgen kann

Bürgermeister DI Rudischer dass für die Entsorgung von abgestellten Autos aus rechtlichen Gründen ein vorgegebener Ablauf eingehalten werden muss. Das abgestellte Fahrzeug ist bekannt und wird gemäß den notwendigen Vorschriften untersucht und vermutlich in Kürze entsorgt.

## Ausfahrt Phönixgasse

---

Gemeinderat Grill erläutert, dass die Ausfahrt der Phönixgasse in die Grazer Straße im Ortsteil Hönigsberg durch ein Werbeschild der Fa. Autohaus Rosegger beeinträchtigt ist und er bereits vor einiger Zeit eine Verbesserung eventuell mit einem Verkehrsspiegel vorgeschlagen habe und erkundigt sich über den aktuellen Stand dazu.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass die Situation eingehend geprüft wurde, letztlich besteht für diesen Bereich im Ortsgebiet eine Beschränkung durch die maximal zulässige Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h und müsste im Zweifelsfall die Situation durch einen Verkehrssachverständigen geprüft werden. Er berichtet weiters, dass die Verbesserung der Situation allerdings bereits in Vorbereitung sei, in Kürze wird ein Spiegel auf einen Steher auf die gegenüberliegende Seite der Fahrbahn angeordnet, wodurch die Situation jedenfalls verbessert wird.

Ende der Fragestunde: 17.17 Uhr

Bürgermeister DI Rudischer erkundigt sich, ob Wünsche zur Tagesordnung vorliegen.

Er ersucht um Aufnahme folgenden Dringlichkeitsantrages:

- Zuschuss zur Verlustabdeckung Nachtbus Hochsteiermark – Zuschussvereinbarung

**Die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung als Punkt 13) wird einstimmig beschlossen.**

Weiters ersucht er um zwei Korrekturen bei den Punkten 7 A) und 7 B), die bei der Ausschreibung der Gemeinderatseinladung passiert seien. Die Punkte lauten richtig:

Punkt 7 A) Grundstücksbereinigung **Stauderbauer**  
**b) Änderung der Widmung**

Punkt 7 B) Grundstücksveränderung Schachner-Platz  
**b) Änderung der Widmung**

Da keine weiteren Wünsche mehr vorliegen, lautet die Tagesordnung wie folgt:

**Tagesordnung:**

- Pkt. 1 Genehmigung der vorläufigen Verhandlungsschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 28. September 2023
- Pkt. 2 Abstimmungsverfahren zur Durchführung der Wahl in die Ausschüsse
- Pkt. 3 Wahl von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern in die Ausschüsse
- Pkt. 4 Bestellung eines Sicherheitsreferenten – Tätigkeitsauftrag, Bezüge
- Pkt. 5 Gemeinderat – Sitzungsplan 2024
- Pkt. 6 GB Finanzen
- A) Voranschlag 2024
- a) Voranschlag 2024
- b) Beschluss über die Hebesätze bzw. über die Höhe der zu erhebenden Abgaben, sofern dieselben einer jährlichen Beschlussfassung bedürfen
- c) Beschluss über die Höhe der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen erforderlichen Kassenstärker (§ 82 GemO)
- d) Beschluss über den Gesamtbetrag der Darlehen und Zahlungsverpflichtungen (§ 80 GemO)
- e) Beschluss des Dienstpostenplanes 2024
- f) Beschluss des Nachweises über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung
- g) Beschluss des Mittelfristigen Finanzplanes (§74 a GemO) 2024 – 2028
- B) Überplanmäßige Aufwendung – Wasserleitung Ganztal
- C) Darlehensaufnahmen
- a) Wasserleitung Ganztal
- b) Wasserleitung Mariazeller Straße – B 23
- D) Beschluss der Darlehensverträge
- a) Wasserleitung Ganztal
- b) Wasserleitung Mariazeller Straße – B 23
- E) Beschluss Kassenkredit
- F) Wohnungsleerstandsabgabenverordnung
- G) Markttarifordnung
- Pkt. 7 GB Stadtplanung
- A) Grundstücksbereinigung Stauderbauer
- a) Veränderung der Grstk. .25, 222/1 und 154, alle KG 60507 Ganz
- b) Änderung der Widmung
- B) Grundstücksveränderung Schachner-Platz
- a) Übernahme von Teilflächen der Grst. 162/1, 161, .159 und 631/7; alle KG 60517 Mürzzuschlag
- b) Änderung der Widmung
- C) Straßenbenennung Walter-Buchebner-Gasse
- Pkt. 8 GB Allgemeine Verwaltung
- A) Johannes Brahms-Musikschule - Förderungsvertrag Land Steiermark - Ausgleichszahlung für das Schuljahr 2022/23
- B) Johannes Brahms-Musikschule - Förderungsvertrag Land Steiermark für das Schuljahr 2023/24
- C) Johannes Brahms-Musikschule – Festsetzung von Honoraren

- D) Teilrechtsfähigkeit Viktor Kaplan-Volksschule Hönigsberg – Änderung der Geschäftsführung
- E) Behandlung Dringlichkeitsantrag GR 29.06.2023 – „Community Nurse“
- Pkt. 9 Richtlinie für Wirtschaftsförderungen – Änderungen
- Pkt. 10 Mürzzuschlag Agentur
  - A) Tarife Südbahnmuseum
  - B) Tarife Wintersportmuseum
  - C) VIVAX-Card-Ermäßigung neu ab 2024
  - D) Kooperationsvereinbarung Naturpark Mürzer Oberland
  - E) Marktordnung
- Pkt. 11 Berichte des Bürgermeisters gem. § 54 Abs. 5 GemO
  - A) Sozialhilfeverband Bruck-Mürzzuschlag
  - B) Pflegeverband Bruck-Mürzzuschlag
  - C) Abfallverband – Mürzverband
- Pkt. 12 Prüfungsausschuss – Bericht
- Pkt. 13 Zuschuss zur Verlustabdeckung Nachtbus Hochsteiermark – Zuschussvereinbarung

### **Punkt 1) Genehmigung der vorläufigen Verhandlungsschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 28. September 2023**

Bürgermeister DI Rudischer erklärt, dass der Entwurf der vorläufigen Verhandlungsschrift der letzten öffentlichen GR-Sitzung vom 28. September 2023 von den Schriftführern unterfertigt worden sei und keine Einwendungen vorlägen.

Das Protokoll gilt somit als genehmigt.

### **Punkt 2) Abstimmungsverfahren zur Durchführung der Wahl in die Ausschüsse**

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten DI Karl Rudischer.

#### Sachverhalt

Gemäß TO-Punkt 3) wird die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder in die Ausschüsse vorgenommen.

Gemäß § 28 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBl.Nr. 115 i.d.g.F. ist die Wahl in die Ausschüsse mittels Stimmzettel vorzunehmen. Der Gemeinderat kann jedoch einstimmig beschließen, die Wahl durch Erheben der Hand durchzuführen.

#### Antrag

*Der Gemeinderat möge beschließen, die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder in die Ausschüsse im TO-Punkt 3) durch Erheben der Hand durchzuführen.*

**Einstimmiger Beschluss.**

### **Punkt 3) Wahl von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern in die Ausschüsse**

Mit Schreiben vom 12. Dezember 2023 hat die Gemeinderatsfraktion der Liste Franz Rosenblattl - KPÖ folgende Wahlvorschläge eingebracht (Beilage Q), welche einzeln verlesen und zur Abstimmung gebracht werden:

#### Verwaltungsausschuss Stadtwerke Mürzzuschlag GmbH:

als Mitglied: Franz Rosenblattl **Einstimmiger Beschluss**

als Ersatzmitglied: Thomas Geßlbauer **Einstimmiger Beschluss**

#### Verwaltungsausschuss Mürzzuschlag Agentur:

als Ersatzmitglied: Thomas Geßlbauer **Einstimmiger Beschluss.**

#### Fachausschuss Finanzen:

als Mitglied: Franz Rosenblattl **Einstimmiger Beschluss**

als Ersatzmitglied: Thomas Geßlbauer **Einstimmiger Beschluss.**

#### Fachausschuss Umwelt, Landwirtschaft und Nachhaltigkeit:

als Mitglied: Thomas Geßlbauer **Einstimmiger Beschluss**

#### Fachausschuss Soziales, Gesundheit, Familie und Kinderbetreuung:

als Ersatzmitglied: Franz Rosenblattl **Einstimmiger Beschluss**

#### Gemeinsamer Schulausschuss:

als Ersatzmitglied: Franz Rosenblattl **Einstimmiger Beschluss**

#### Fachausschuss Wirtschaft und Digitalisierung:

als Mitglied: Thomas Geßlbauer **Einstimmiger Beschluss**

#### Prüfungsausschuss:

als Mitglied: Thomas Geßlbauer **Einstimmiger Beschluss**

#### Schriftführer:

Thomas Geßlbauer **Einstimmiger Beschluss**

als Ersatz: Franz Rosenblattl

**Einstimmiger Beschluss**

Beilage Q) bildet einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift.

#### **Punkt 4) Bestellung eines Sicherheitsreferenten – Tätigkeitsauftrag, Bezüge**

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten DI Karl Rudischer

##### Sach- und Rechtslage

Gemäß § 49 a der Stmk. Gemeindeordnung kann der Gemeinderat einzelne seiner Mitglieder zu Referenten bestellen. Die Referenten haben die Aufgabe, zur Vorbereitung der Entscheidungen des Gemeinderates, der Fachausschüsse und des Gemeindevorstandes Vorarbeiten, Erhebungen u.dgl. durchzuführen. Sie können nur aufgrund eines entsprechenden Auftrages eines dieser Organe tätig werden. Die Referenten haben dem Gemeinderat über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.

Für die laufende Funktionsperiode des Gemeinderates soll ein Sicherheitsreferent für Vorbereitungsarbeiten unmittelbar für den Gemeinderat selbst eingesetzt werden.

Insbesondere soll der Sicherheitsreferent, im Zuge des Modells des Bundesministeriums für Inneres „GEMEINSAM.SICHER in Österreich“, in sicherheitsbehördlichen Angelegenheiten die Schnittstelle zwischen der örtlich zuständigen Polizeiinspektion und der Stadtgemeinde bilden.

Er sorgt für eine enge und transparente Umsetzung von sicherheitsrelevanten Aufgaben durch die Zusammenarbeit zwischen der Polizei, den Bürgerinnen und Bürgern, den Vereinen und den Sicherheitskoordinatoren (z.B. Zivilschutz, Katastrophenschutz, Austausch mit den Einsatzorganisationen, Ansprechpartner für die Bevölkerung in Sicherheitsfragen, Verkehrskonzepte evaluieren)

Gemäß § 10 Stmk. Gemeindebezügegesetz kann durch Beschluss des Gemeinderates den Obmännern/Obfrauen von Ausschüssen und solchen Mitgliedern, die vom Gemeinderat mit besonderen Aufgaben betraut werden, einen Bezug nach Maßgabe ihrer Tätigkeit gewährt werden. Dieser Bezug darf die Höhe von 20% des Bezuges des Bürgermeisters nicht überschreiten.

##### **Antrag**

*Der Gemeinderat möge Gemeinderat Herrn Jürgen Grill zum Sicherheitsreferenten gemäß § 49 a Stmk. GemO bestellen.*

*Dieser wird beauftragt, zur Vorbereitung von Entscheidungen von Sicherheitsrelevanten Themen des Gemeinderates selbst, Vorarbeiten, Erhebungen und dergleichen durchzuführen. Insbesondere wird er entsprechend dem Modell des Bundesministeriums für Inneres „GEMEINSAM.SICHER in Österreich“ als Bindeglied zwischen Polizei und den Bürgern fungieren.*

*Gleichzeitig möge der Gemeinderat die Gewährung eines Bezuges im Ausmaß von 10% des Bezuges des Bürgermeisters beschließen.*



An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Ing. Wolfgang Doppelreiter, Franz Rosenblattl, Arnd Meißl, Manfred Rinnhofer, Ilse Schmalix, Jürgen Grill, Friedrich Scheikl und DI Karl Rudischer.

### **Einstimmiger Beschluss.**

#### **Punkt 5) Gemeinderat – Sitzungsplan 2024**

Darstellung des Sachverhalts durch den Referenten DI Karl Rudischer

#### Sachverhalt

Gemäß § 51 der Steiermärkischen Gemeindeordnung ist folgender Sitzungsplan für die Sitzungstermine des Gemeinderates im kommenden Kalenderjahr 2024 vorgesehen:

Donnerstag, 28. März 2024

Donnerstag, 27. Juni 2024

Donnerstag, 26. September 2024

Montag, 16. Dezember 2024

### **Einstimmiger Beschluss.**

#### **Punkt 6) GB Finanzen**

##### **A) Voranschlag 2024**

##### **a) Voranschlag 2024**

Stadtrat Budl berichtet, dass der Voranschlag auf Basis der Vorgaben des Landes und der Novelle zur VRV 2015 erstellt wurde. Er steht im Zeichen der schwierigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen (Stagnation, Inflation) enormer Teuerungen und Preissteigerungen.

Die Neuausrichtung, Neuverhandlung des Finanzausgleichs zwischen Bund, Ländern und Gemeinden brachte auch nicht eine großartige Verbesserung im Gemeindehaushalt.

Der Aufteilungsschlüssel Bund Länder Gemeinden wurde nicht geändert bzw. an die zusätzlichen Erfordernisse der Gemeinden angepasst. Vielmehr wurden die in Aussicht gestellten Mittel zweckgebunden und mit enormen Mitleistungen der Gemeinden versehen.

Das in der Richtlinie des Landes Steiermark für den Voranschlag 2024 prognostizierten Plus bei den Ertragsanteilen zeigt bei der Mürzzuschlag-Prognose kein Plus, sondern ein Minus.

2022 8.215.000,--

2023 8.172.000,--

Prognose für Stmk ein Plus für Mürzzuschlag jedoch ein Minus

2024 8.015.231,--

Ein Punkt, der jährlich weit mehr als die üblichen Preissteigerungen ansteigt, sind die Aufwendungen für die Sozial- und Pflegeleistungen. Die Sozial- und Pflegeleistungsumlage und die Transferzahlungen im Rahmen der Pflege sind Aufwendungen und Verpflichtungen, die von der Gemeinde nicht beeinflussbar sind und mit rund 4 Millionen Euro unsere Budgetmittel beanspruchen.

Trotz der immer knapper werdenden Budgetmittel wurde ein Voranschlag erstellt, der die positive Auf- Vorwärts-Entwicklung in Müzzuschlag widerspiegelt. Die gewohnten Annehmlichkeiten, Leistungen für die Müzzuschlagerinnen und Müzzuschlager sollen uneingeschränkt aufrecht erhalten bleiben.

Die Personalaufwendungen sind im Voranschlag 2024 noch mit 6 % Personalaufwand (+ € 643.100,--) lt. der zum Zeitpunkt der Erstellung des Voranschlages empfohlenen Prozentsätze des Landes geplant. Zwischenzeitlich sind die 6 % überholt und es muss mit Mehraufwendungen von rund einer Million Euro gerechnet werden.

Die von der Gemeinde verrechneten Steuern wie Grundsteuer und die Kommunalabgabe bewegen sich positiv und wurden mit € 3.400.000,-- geplant

Sodann gibt der Referent einen Überblick über den Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag:

## Voranschlag 2024

Stadtgemeinde Müzzuschlag

<b>ERGEBNISVORANSCHLAG</b>		
	<b>VA 2024</b>	<b>VA 2023</b>
Summe Erträge	30.458.200,00	30.015.500,00
Summe Aufwendungen	33.057.500,00	32.678.200,00
<b>Nettoergebnis</b>	<b>-2.599.300,00</b>	<b>-2.662.700,00</b>
Summe Haushaltsrücklagen	2.599.300,00	2.662.700,00
<b>Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
Aufwandsdeckungsgrad (%)	92,14	91,85
<b>FINANZIERUNGSVORANSCHLAG</b>		
<b>Operative Gebarung</b>		
	<b>VA 2024</b>	<b>VA 2023</b>
Summe Einzahlungen	28.529.500,00	28.997.700,00
Summe Auszahlungen	28.503.700,00	28.156.300,00
<b>Saldo 1 operative Gebarung</b>	<b>25.800,00</b>	<b>841.400,00</b>
<b>Investive Gebarung</b>		
	<b>VA 2024</b>	<b>VA 2023</b>
Summe Einzahlungen	1.003.200,00	1.391.500,00
Summe Auszahlungen	5.189.800,00	5.376.800,00
<b>Saldo 2 investive Gebarung</b>	<b>-4.186.600,00</b>	<b>-3.985.300,00</b>
Investitionsintensität (% der Erträge)	17,04	17,91
<b>Saldo 3 Finanzierungsbedarf (Saldo 1 + Saldo 2)</b>	<b>-4.160.800,00</b>	<b>-3.143.900,00</b>
<b>Finanzierungstätigkeit</b>		
	<b>VA 2024</b>	<b>VA 2023</b>
Einzahlungen (Darlehensaufnahmen u. ä.)	715.000,00	686.800,00
Auszahlungen (Tilgungen u. ä.)	997.500,00	1.287.900,00
<b>Saldo 4 Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-282.500,00</b>	<b>-601.100,00</b>
<b>Saldo 5 Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)</b>	<b>-4.443.300,00</b>	<b>-3.745.000,00</b>
<b>Gesamtsumme Einzahlungen Finanzierungshaushalt</b>	<b>30.247.700,00</b>	<b>31.076.000,00</b>
<b>Gesamtsumme Auszahlungen Finanzierungshaushalt</b>	<b>34.691.000,00</b>	<b>34.821.000,00</b>
<b>Saldo Finanzierungshaushalt</b>	<b>-4.443.300,00</b>	<b>-3.745.000,00</b>

Die Summe der Aufwendungen abzüglich der Summe der Erträge ergibt ein Nettoergebnis (Saldo 0) von Minus € 2.599.300. Dieses wird durch Entnahmen in der Höhe von € 5.229.100 und Zuweisungen von € 2.629.800.000 kompensiert. Somit ergibt sich ein ausgeglichenes Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen (Saldo 00) in der Höhe von € 0. Für diesen Ausgleich ist eine Entnahme aus der Eröffnungsbilanz-Rücklage ein Betrag von € 1.574.400 notwendig.

Die Abschreibungen für Vermögensgüter betragen in Summe € 3.473.200 und werden auf den Kontengruppen 680... dargestellt, die Auflösungen von Kapitaltransferzahlungen werden einnahmenseitig mit € 599.300 veranschlagt.

#### Finanzierungsvoranschlag:

Der Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen der operativen Gebarung ist positiv und beträgt € 25.800. Durch die zahlreichen zu tätigen Investitionen ergibt sich bei Saldo 2 ein Minus von € 4.186.600. Die Bedeckung erfolgt durch die Entnahme von Rücklagen, durch Förderungen sowie Gemeinde-Bedarfszuweisungen. Dies ergibt einen Netto-Finanzierungssaldo von Minus € 4.160.800.

Zur Finanzierung folgender Vorhaben ist im Jahr 2024 die Aufnahme von Darlehen in der Höhe von € 715.000 vorgesehen:

Straßenbau Ortsdurchfahrt 2. Teil – B 23:	€ 355.000
Straßenbau 2024:	€ 210.000
Wasserleitung Mariazeller Straße – B 23:	€ 150.000

Für Darlehenstilgungen werden € 997.500 budgetiert. Der Schuldenstand per 31.12.2023 beträgt € 17.136.500, per 31.12.2024 € 16.893.500 und kann somit um € 243.000 vermindert werden.

Ein weiterer Einnahmepunkt im Gemeindehaushalt sind die Bedarfszuweisungsmittel. Diese Mittel werden vom Land Steiermark für Sonderprojekte aufgrund von extra Ansuchen gewährt.

Die Gesamtzusage für Bedarfszuweisungsmittel des Landes für das Jahr 2024 beläuft sich auf € 1.284.500.

Lt. Vorgabe des Landes Steiermark sind für alle Bedarfszuweisungsmittel entsprechende Rücklagen zu bilden.

Für das Haushaltsjahr 2024 plant die Stadtgemeinde Mürzzuschlag Investitionsvorhaben in der Höhe von € 4.688.400. Diese Anschaffungs- oder Herstellungskosten sollen durch Eigenmittel, Förderungen, Darlehen sowie Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel finanziert werden.

Nur für die Vorhaben „Straßenbau – Ortsdurchfahrt 2. Teil – B 23“, „Straßenbau 2024“ sowie „Wasserleitung Mariazeller Straße – B 23“ sind Darlehensaufnahmen geplant, alle anderen Vorhaben werden durch Rücklagenentnahmen und gegebenenfalls Bedarfszuweisungsmittel finanziert.

#### Entwicklung des Vermögenshaushaltes

Der geplante Gesamtrücklagenstand per 31.12.2023 in Höhe von € 47.236.300 vermindert sich um € 2.599.300 auf einen geplanten Stand per 31.12.2024 von € 44.637.000.

Der geplante Schuldenstand per 31.12.2023 beträgt € 17.136.500. Im Voranschlag 2024 ist eine Verminderung um € 243.000 auf € 16.893.500 per 31.12.2024 vorgesehen.

Stadtrat Budl erwähnt, dass das Budget 2024 trotz des schwierigen wirtschaftlichen Umfelds und angesagtem Sparen die Aufwärts- oder Vorwärtsentwicklung der Stadt Mürzzuschlag wiedergibt und bedankt sich an dieser Stelle bei allen politischen Referenten und budgetverantwortlichen Mitarbeitern für die verantwortungsvolle und konstruktive Mitarbeit und insbesondere bei Andreas Schrittwieser und seinem Team für die ausgezeichnete Arbeit, Hilfe und Unterstützung bei der Erstellung des Voranschlages.

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Ing. Wolfgang Doppelreiter, DI Karl Rudischer, Franz Rosenblattl, Ilse Schmalix, Josef Budl und Alfred Lukas.

Sodann verliest der Finanzreferent den Amtsvortrag wie folgt:

„Gemäß Par. 76, Abs. 1 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 wurde der Entwurf des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2024 zwei Wochen, vom

29. November 2023 bis 13. Dezember 2023

im Stadttamt Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Finanzen, zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Den im Gemeinderat vertretenen politischen Parteien wurde je eine Ausfertigung in schriftlicher Form zur Verfügung gestellt.

Die Kundmachung über die Auflage wurde ordnungsgemäß an der Amtstafel angeschlagen und auf der Web-Site der Stadtgemeinde Mürzzuschlag unter der Internetadresse <https://www.muerzzuschlag.at/at/stadt/amtstafel.html> veröffentlicht.

Während der Auflagefrist wurde am Dienstag, dem 12. Dez. 2023 von Herrn DI Thonhauser Richard, Untere Waldrandsiedlungsgasse 19, 8680 Mürzzuschlag (10:00 – 11:45 Uhr) Einsicht in den Entwurf des Voranschlages genommen und kein Einwand erhoben.“

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Josef Budl

#### Sachverhalt und Rechtslage

Der Entwurf zum Voranschlag für das Haushaltsjahr 2024 wurde gemäß § 75 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 i.d.g.F. und unter Beachtung der Bestimmungen der §§ 42 bis 67 der Steiermärkischen Gemeindehaushaltsverordnung 2019 erstellt.

Die im § 76 Abs. 1 der Stmk. Gemeindeordnung geforderte „Auflage zur öffentlichen Einsicht“ wurde rechtzeitig für zwei Wochen vor der Vorlage an den Gemeinderat mittels Anschlag auf der Amtstafel und auf der Web-Site der Stadtgemeinde Mürzzuschlag unter der Internetadresse <https://www.muerzzuschlag.at/at/stadt/amtstafel.html> bekannt gegeben bzw. durchgeführt. Die zweiwöchige Auflagefrist umfasste den Zeitraum vom 29.11.2023 bis einschließlich 13.12.2023.

Die ebenso geforderte „Übermittlung eines Exemplars an die Wahlparteien“ erfolgte am 30.11.2023, 1.12.2023, 04.12.2023 und am 06.12.2023.

Während der Auflagefrist wurde am Dienstag, dem 12. Dez. 2023 von Herrn DI Thonhauser Richard, Untere Waldrandsiedlungsgasse 19, 8680 Mürrzusschlag (10:00 – 11:45 Uhr) Einsicht in den Entwurf des Voranschlages genommen und kein Einwand erhoben.

Gemäß § 76 Abs. 2 der Stmk. Gemeindeordnung obliegt die Beratung und Beschlussfassung dem Gemeinderat in öffentlicher Sitzung. Gleichzeitig hat der Gemeinderat die unter § 76 Abs. 2 lit. 1) bis 8) angeführten Punkte zu beschließen, die einer getrennten Beschlussfassung unterzogen werden. Gemäß § 76 Abs. 3 Stmk. Gemeindeordnung ist der vom Gemeinderat beschlossene Voranschlag 2024 und die nach Abs. 2 gefassten Beschlüsse zwei Wochen hindurch im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Die Auflage ist an der Amtstafel kundzumachen. Der Aufsichtsbehörde ist gemäß § 76 Abs. 4 der Stmk. Gemeindeordnung eine Ausfertigung des Voranschlags und des mittelfristigen Haushaltsplans innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auflagefrist vorzulegen.

#### Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Finanzen hat in seiner Sitzung vom 06.12.2023 den Entwurf des Voranschlages 2024 beraten und den mehrheitlichen Beschluss gefasst, den Voranschlag 2024 samt Beilagen in der vorliegenden zahlenmäßigen Fassung und inhaltlichen Form dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Es ergehen daher an den Gemeinderat folgende

#### Anträge:

##### I. Festsetzung des Voranschlages

##### *Ergebnishaushalt Gesamt 1. Ebene - Interne Vergütungen enthalten*

<i>Summe Erträge</i>	€	30.458.200
<i>Summe Aufwendungen</i>	€	<u>33.057.500</u>
<i>Saldo Nettoergebnis</i>	€	- 2.599.300
<i>Summe Haushaltsrücklagen</i>	€	<u>2.599.300</u>
<i>Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen</i>	€	0

##### *Finanzierungshaushalt Gesamt 1. Ebene - interne Vergütungen enthalten*

<i>Geldfluss aus der operativen Gebarung</i>	€	25.800
<i>Geldfluss aus der investiven Gebarung</i>	€	- 4.186.600
<i>Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit</i>	€	<u>- 282.500</u>
<i>Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung</i>	€	- 4.443.300

## II. Deckungsfähigkeit

*Zur besseren wirtschaftlichen Verwendung der eingesetzten Mittel wird bestimmt, dass innerhalb eines Unterabschnittes (3. Dekade des Ansatzes) alle Mittelverwendungen im Sinne des § 79 Abs. 2 Stmk. Gemeindeordnung 1967 gegenseitig deckungsfähig sind.*

*Weiters wird die wechselseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Ansätze „Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen – Soziale Dienste“ 424100 (Heimhilfe), 424200 (Gesundheits- und Krankenpflege), 429100 (Altenarbeit) und 429200 (Familienarbeit) bestimmt.*

**Der Antrag wird mit 14 Fürstimmen zu 6 Gegenstimmen angenommen.**

**Gegenstimmen: Vizebürgermeister Arnd Meißl, Stadtrat Alfred Lukas, Gemeinderäte Manfred Rinnhofer, Friedrich Scheikl, Matthias Würgenschimmel und Ilse Schmalix.**

*Gemeinderat Marco Marchetti verlässt um 18.18 Uhr den Sitzungssaal.*

### **b) Beschluss über die Hebesätze bzw. über die Höhe der zu erhebenden Abgaben, sofern dieselben einer jährlichen Beschlussfassung bedürfen**

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Stadtrat Josef Budl.

#### Sachverhalt - Rechtslage

Gemäß § 76 Absatz 2 litera 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 i. d. g. F. hat der Gemeinderat „gleichzeitig“ mit der Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag die Hebesätze bzw. die Höhe der einzuhebenden Abgaben, soweit dieselben einer jährlichen Beschlussfassung bedürfen, zu beschließen.

Gemäß § 17 Absatz 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 werden die Gemeinden ermächtigt, durch Beschluss der Gemeindevertretung die Hebesätze der Grundsteuer bis zum Ausmaß von 500 Prozent festzusetzen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mürzzuschlag hat seit jeher beschlossen, das gesetzliche Höchstmaß der Hebesätze der Grundsteuer voll auszuschöpfen. Unter dieser Annahme wurde auch das Grundsteueraufkommen im Voranschlag 2024 geplant.

#### Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Finanzen hat in seiner Sitzung vom 6. Dezember 2023 den einstimmigen Beschluss gefasst, dem Gemeinderat folgenden Antrag zur Beschlussfassung vorzulegen:

### **Antrag**

*Mit Wirkung vom 01.01.2024 wird der Hebesatz für die Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer-A) mit 500 Prozent und der Hebesatz für die Grundsteuer für das Grundvermögen (Grundsteuer-B) mit 500 Prozent des Grundsteuermessbetrages festgesetzt.*

### **Einstimmiger Beschluss.**

#### **c) Beschluss über die Höhe der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen erforderlichen Kassenstärker (§ 82 GemO)**

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Stadtrat Josef Budl.

#### **Sachverhalt - Rechtslage**

Gemäß § 76 Absatz 2, litera 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 hat der Gemeinderat mit der Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag „gleichzeitig“ die Höhe der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen erforderlichen Kassenstärker zu beschließen.

Gemäß § 82 Absatz 2 der zitierten Gemeindeordnung *„kann die Gemeinde zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen Kassenstärker (Kontokorrentkredite, Barvorlagen und Ausleihungen bei Versicherungsgesellschaften) bis zu einem Sechstel der Summe „Erträge des Ergebnisvoranschlags Gesamthaushaltes“ in Anspruch nehmen. Die Abdeckung ist binnen Jahresfrist vorzunehmen, sofern nicht ein Gemeinderatsbeschluss über die Verlängerung dieser Frist gefasst wird.“*

Die „Erträge des Ergebnisvoranschlags Gesamthaushaltes“ betragen € 30.458.200, ein Sechstel davon ergibt € 5.076.366,66.

Es wird vorgeschlagen, den Rahmen der Kassenstärker mit € 5.000.000 zu begrenzen.

#### **Ausschussempfehlung**

Der Fachausschuss für Finanzen hat in seiner Sitzung vom 6. Dezember 2023 den einstimmigen Beschluss gefasst, dem Gemeinderat folgenden Antrag zur Beschlussfassung vorzulegen:

### **Antrag**

*Die Höhe der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen erforderlichen Kassenstärker wird mit € 5.000.000 begrenzt.*

### **Einstimmiger Beschluss.**

#### d) **Beschluss über den Gesamtbetrag der Darlehen und Zahlungsverpflichtungen (§ 80 GemO)**

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Stadtrat Josef Budl.

##### Sachverhalt - Rechtslage

Gemäß § 76 Absatz 2 litera 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 hat der Gemeinderat „gleichzeitig“ mit der Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag den Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Deckung der Erfordernisse des Voranschlages aufzunehmen sind, zu beschließen.

Im Voranschlag 2024 sind Darlehensaufnahmen zur Finanzierung der Investitionsvorhaben „Straßenbau – Ortsdurchfahrt 2. Teil – B 23“, „Straßenbau 2024“ und „Wasserleitung Mariazeller Straße – B 23“ geplant. Demnach beträgt die Summe der im Haushaltsjahr 2024 neu aufzunehmenden Darlehen € 715.000.

##### Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Finanzen hat in seiner Sitzung vom 6. Dezember 2023 den einstimmigen Beschluss gefasst, dem Gemeinderat folgenden Antrag zur Beschlussfassung vorzulegen:

##### **Antrag**

*Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Deckung der Erfordernisse des Haushaltes 2024 aufzunehmen sind, wird mit € 715.000 bestimmt.*

##### **Einstimmiger Beschluss.**

*Gemeinderat Marco Marchetti kehrt um 18.24 Uhr wieder in den Sitzungssaal zurück.*

#### e) **Beschluss des Dienstpostenplanes 2024**

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Stadtrat Josef Budl.

##### Sachverhalt

Gemäß den Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung, BGBl. 493/1975, sind die Dienstpostenpläne für das Haushaltsjahr 2024 zu erstellen und vom Gemeinderat zu beschließen.

Die Aufteilung auf die verschiedenen Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppen und Dienstklassen ergibt für das Verwaltungsjahr 2024 folgenden Stand:

STADTAMT:

A. Pragmatisierte Bedienstete	4	
B. Vertragsangestellte	125	(in Vollzeitäquivalenten 103,28)
C. Vertragsarbeiter	59	(in Vollzeitäquivalenten 48,32)
<b>SUMME</b>	<b>188</b>	



## STADTWERKE:

A. Vertragsangestellte	1
B. Vertragsarbeiter	<u>2</u>
SUMME	3

zusammen:

STADTAMT	188
STADTWERKE	<u>3</u>
<b>GESAMTSUMME</b>	<b><u>191</u></b>

Der Dienstpostenplan für 2024 soll mit einem zusätzlichen Dienstposten im Bereich des Südbahnmuseums ergänzt werden. Aufgrund der ganzjährigen Öffnung des Museums und zur Aufrechterhaltung des Betriebes ist es notwendig hier neben der Museumsleitung einen zusätzlichen Posten eines/einer Sachbearbeiter:in zu schaffen.

## Ausschussempfehlung

Die gemeinderätliche Personalkommission hat in ihrer Sitzung vom 12. Dezember 2023 beschlossen, dem Gemeinderat nachfolgenden Antrag zur Beschlussfassung zu empfehlen.

**Antrag**

*Der Gemeinderat möge die Aufteilung der verschiedenen Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppen und Dienstklassen mit folgendem Stand für das Haushaltsjahr 2024, wie im Voranschlag ersichtlich, beschließen:*

## STADTAMT:

A. Pragmatisierte Bedienstete	4	
B. Vertragsangestellte	125	(in Vollzeitäquivalenten 103,28)
C. Vertragsarbeiter	<u>59</u>	(in Vollzeitäquivalenten <u>48,32</u> )
SUMME	188	

## STADTWERKE:

A. Vertragsangestellte	1
B. Vertragsarbeiter	<u>2</u>
SUMME	3

zusammen:

STADTAMT	188
STADTWERKE	<u>3</u>
<b>GESAMTSUMME</b>	<b><u>191</u></b>

**Der Antrag wird mit 17 Fürstimmen zu 3 Gegenstimmen angenommen.  
Gegenstimmen: Vizebürgermeister Arnd Meißl, Gemeinderäte Friedrich Scheikl und Matthias Würgenschimmel.**

## **f) Beschluss des Nachweises über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung**

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Stadtrat Josef Budl.

### Sachverhalt - Rechtslage

Gemäß § 76 Absatz 2 litera 5 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 hat der Gemeinderat „gleichzeitig“ mit der Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag den Nachweis über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung zu beschließen.

Im Voranschlag 2024 ist der Nachweis der Investitionstätigkeit und deren Finanzierung auf den Seiten 277 – 310 dargestellt.

Dieser Nachweis ist integrierender Bestandteil des Referentenberichtes und liegt bei (Beilage A)

### Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Finanzen hat in seiner Sitzung vom 6. Dezember 2023 den einstimmigen Beschluss gefasst, dem Gemeinderat folgenden Antrag zur Beschlussfassung vorzulegen:

### **Antrag**

*Beschlussfassung des Nachweises über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung (Seiten 277 - 310 des Voranschlages 2024).*

### **Einstimmiger Beschluss.**

Beilage A) bildet einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift.

## **g) Beschluss des Mittelfristigen Finanzplanes (§74 a GemO) 2024 – 2028**

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Stadtrat Josef Budl.

### Sachverhalt

Gemäß § 74a Absatz 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 i. d. g. F. hat die Gemeinde einen mittelfristigen Finanzplan für einen Zeitraum von fünf Jahren zu erstellen. Das erste Haushaltsjahr des mittelfristigen Finanzplans fällt mit dem Haushaltsjahr zusammen, für das der Voranschlag erstellt wird.

Gemäß § 74a Absatz 4 der Steiermärkischen Gemeindeordnung in der zitierten Fassung ist der „mittelfristige Finanzplan jährlich um ein weiteres Haushaltsjahr fortzuschreiben und erforderlichenfalls an geänderte Parameter anzupassen.“ Er ist gleichzeitig mit dem Voranschlag zu beschließen.

Gemäß § 76 Absatz 2 lit. 8 der Steiermärkischen Gemeindeordnung hat der Gemeinderat „gleichzeitig“ mit der in öffentlicher Sitzung stattfindenden Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag den mittelfristigen Finanzplan gemäß § 74a des zitierten Gesetzes zu beschließen.

Der mittelfristige Finanzplan ist dem Voranschlag 2024 nachgestellt.

Das Ergebnis des MFP - Ergebnishaushaltes für die Jahre 2024 bis 2028 lautet wie folgt:

VA 2024	€	0
Plan 2025	€	0
Plan 2026	€	0
Plan 2027	€	0
Plan 2028	€	0

Das Ergebnis des MFP - Finanzierungshaushaltes für die Jahre 2024 bis 2028 lautet wie folgt:

VA 2024	€ - 4.443.300
Plan 2025	€ - 1.341.700
Plan 2026	€ - 1.083.300
Plan 2027	€ - 718.200
Plan 2028	€ - 697.600

Bei den für die Jahre 2024 bis 2028 ausgewiesenen Beträgen fehlen zum Teil die Gemeindebedarfszuweisungsmittel, da die schriftlichen Zusicherungen jährlich erfolgen. Ebenso fehlen eventuelle Darlehensaufnahmen und Rücklagenentnahmen.

#### Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Finanzen hat in seiner Sitzung vom 6. Dezember 2023 den mehrheitlichen Beschluss gefasst, dem Gemeinderat folgenden Antrag zur Beschlussfassung vorzulegen:

#### Antrag

*Den Mittelfristigen Finanzplan für die Haushaltsjahre 2024 bis 2028 zu beschließen.*

**Der Antrag wird mit 11 Fürstimmen zu 9 Gegenstimmen angenommen.**

**Gegenstimmen: Vizebürgermeister Arnd Meißl, Stadtrat Alfred Lukas, Gemeinderäte Manfred Rinnhofer, Ing. Wolfgang Doppelreiter, Friedrich Scheikl, Matthias Würgenschimmel, Franz Rosenblattl, Thomas Geßlbauer und Ilse Schmalix.**

*Gemeinderat Friedrich Scheikl verlässt um 18.31 Uhr den Sitzungssaal.*

### **Punkt 6 B) Überplanmäßige Aufwendung – Wasserleitung Ganztal**

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Stadtrat Josef Budl.

#### Sachverhalt

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 29. Juni 2023 wurde aufgrund nunmehr schon mehrfach aufgetretener Rohrbrüche an der Wasserleitung im Ganztal und der damit verbundenen Versorgungsunterbrechungen beschlossen, diese zur Gänze zu erneuern (außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von € 150.000). Im Nachtragsvoranschlag 2023 wurden die voraussichtlichen Aufwendungen auf € 170.000 erhöht.

Bei der Leitungssanierung in herkömmlicher Bauweise über 340 m<sup>1</sup> wurde über die gesamte Länge entlang der Leitungskünette eine Straßendrainage angetroffen. Diese Drainageleitung musste gesichert bzw. neu verlegt werden. Ebenfalls mussten durch vorhandene Straßenschäden wesentlich größere Asphaltbereiche als geplant saniert werden. Diese Maßnahmen erhöhen die Aufwendungen auf bereits € 205.522,92.

#### Rechtslage

Gemäß § 79 Abs.3 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 i.d.g.F. sind unvorhergesehene Mittelverwendungen, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind (außerplanmäßige Mittelverwendung) oder den Voranschlag überschreiten (überplanmäßige Mittelverwendung) nur dann zulässig, wenn sie unabweisbar sind. Die Bedeckung dieser Mittelverwendungen muss jeweils im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet sein. Über- und außerplanmäßige Mittelverwendungen und ihre Bedeckung sind vom Gemeinderat zu beschließen.

#### Finanzielle Auswirkung

Im Nachtragsvoranschlag 2023 sind im Budgetansatz 5/8505/004000 „Betriebe der Wasserversorgung“ € 170.000,- für das Vorhaben Wasserversorgungsanlage Ganztal vorgesehen. Diese sind durch eine Zuweisung aus der operativen Gebarung Wasserversorgung sowie eine geplante Darlehensaufnahme gedeckt. Die überplanmäßige Mittelverwendung in Höhe von € 35.522,92 soll durch eine Erhöhung der Darlehensaufnahme bedeckt werden.

#### Ausschussempfehlung

Die Mitglieder des Fachausschusses für Finanzen berieten anlässlich der Sitzung vom 06.12.2023 diesen Sachverhalt und fassten den einstimmigen Beschluss, dem Gemeinderat einen entsprechenden Antrag im Sinne des Referentenberichtes zur Beschlussfassung vorzulegen:

## **Antrag**

*Der Gemeinderat möge die überplanmäßige Mittelverwendung in der Höhe von € 35.522,92 für die Wasserleitungssanierung Ganztal und gleichzeitig die Bedeckung durch eine entsprechend höhere Darlehensaufnahme um denselben Betrag beschließen.*

### **Einstimmiger Beschluss.**

*Gemeinderat Friedrich Scheikl kehrt um 18.37 Uhr wieder in den Sitzungssaal zurück.*

## **Punkt 6 C) Darlehensaufnahmen**

### **a) Wasserleitung Ganztal**

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Stadtrat Josef Budl.

#### Sachverhalt

Für die Finanzierung des Vorhabens „Wasserleitung Ganztal“ ist es erforderlich, neben der Zuführung von Mitteln aus der operativen Gebarung „Wasserversorgung“ für den Restbetrag ein Darlehen aufzunehmen. Das Gesamtnominale beträgt aus heutiger Sicht € 96.500.

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag ersuchte mit Schreiben (übermittelt per E-Mail) vom 14.11.2023 die nachfolgend in alphabetischer Reihenfolge genannten fünf Kreditinstitute um Erstellung eines Angebotes mit Abgabefrist 23.11.2023 zur Gewährung des im Nachtragsvoranschlag 2023 geplanten Darlehens.

BAWAG P.S.K. CBP - Öffentliche Hand, Wien  
 Kommunalkredit Austria AG, Wien  
 Raiffeisenbank Mürztal eGen, Mürzzuschlag  
 Sparkasse Mürzzuschlag AG, Mürzzuschlag  
 UniCredit Bank Austria AG, Graz

Die Darlehenszuzählung wird zur Gänze im Jahr 2023 erfolgen.  
 Laufzeit 10 Jahre, Tilgungsbeginn 30.06.2024

Als Zinssatz wurde eine variable Bindung an den 6-Monats-EURIBOR als auch ein Fixzinssatz erbeten.

Zur Abgabefrist legten nur die Raiffeisenbank Mürztal eGen und die Sparkasse Mürzzuschlag AG entsprechende Angebote.

Die BAWAG P.S.K. teilte mit Schreiben v. 16.11.2023 mit, dass sie im konkreten Fall kein Offert legen kann. Die UniCredit Bank Austria AG teilte mit E-Mail v. 15.11.2023 mit, dass sie aus geschäftspolitischen Gründen in diesem konkreten Fall einer Angebotslegung nicht nähertreten wird. Seitens der Kommunalkredit Austria AG kam bis 23.11.2023 keine Antwort.

Mit Schreiben der Stadtgemeinde Mürzzuschlag vom 27.11.2023 wurden die zwei Kreditinstitute, welche die Angebote rechtzeitig einreichten, ersucht, eventuelle Nachbesserungen bis spätestens 30.11.2023 zu übermitteln und gleichzeitig wurde der Betrag von € 60.900 auf € 96.500 aufgrund überplanmäßiger Aufwendungen erhöht.

Die Raiffeisenbank Mürztal eGen gab ein geringfügig verbessertes Angebot ab. Somit liegen nun folgende Angebote vor:

Raiffeisenbank Mürztal eGen:

Variante I (variabel)

Aufschlag auf den 6-Monats EURIBOR 1,375 % p. a., auf ganze Achtel aufgerundet, ergibt einen Zinssatz von derzeit 5,500 %

Jährliche Gebühren (Abschlussentgelt) € 92,24; für die gesamte Laufzeit € 922,40

Variante II (fix)

Fixzinssatz von 5,250 % für die gesamte Laufzeit.

Jährliche Gebühren (Abschlussentgelt) € 92,24; für die gesamte Laufzeit € 922,40

Teiltigungen bzw. vorzeitige Rückzahlungen sind Pönale frei!

Vorzeitige Rückzahlung aufgrund Kreditgeberwechsel: 2,00 % Pönale vom vorzeitig rückbezahlten Betrag.

Sparkasse Mürzzuschlag AG:

Aufschlag auf den 6-Monats-EURIBOR 0,690 %, ergibt einen Zinssatz von derzeit 4,761 %

(Tageswert vom 16.11.2023: 4,071 %).

Jährliche Gebühren (Abschlussentgelt) € 36,18; für die gesamte Laufzeit € 361,80

Sondertilgungen sind jederzeit spesenfrei möglich.

### Vergabevorschlag

Das Angebot der Sparkasse Mürzzuschlag AG ist zum jetzigen Zeitpunkt als das Beste zu bewerten. Daher ergeht die Empfehlung, mit dem Darlehen für das Vorhaben „Wasserleitung Ganztal“ in Höhe von insgesamt € 96.500 (2023) die Sparkasse Mürzzuschlag AG zu betrauen.

### Rechtslage

Gemäß den Bestimmungen der §§ 43 und 80 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 sind Darlehensaufnahmen vom Gemeinderat zu beschließen. Weiters sind gemäß

§ 90 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 Darlehensaufnahmen aufsichtsbehördlich zu genehmigen.

## Finanzielle Auswirkung

Im Nachtragsvoranschlag 2023 ist die anteilige Darlehensaufnahme in Höhe von € 60.900 veranschlagt. Für den Differenzbetrag in Höhe von € 35.600 gibt es einen Beschluss des Gemeinderates vom 14.12.2023 (überplanmäßige Aufwendungen und deren Bedeckung).

## Ausschussempfehlung

Die Mitglieder des Fachausschusses für Finanzen berieten anlässlich der Sitzung vom 06.12.2023 diesen Sachverhalt und fassten den einstimmigen Beschluss, dem Gemeinderat folgenden Antrag im Sinne des Referentenberichtes zur Beschlussfassung vorzulegen:

### Antrag

*Beschluss der Aufnahme des Darlehens bei der Sparkasse Mürzzuschlag AG, Gesamtnominale aus heutiger Sicht € 96.500, Aufschlag auf den 6-Monats-EURIBOR 0,690 %, ergibt einen Zinssatz von derzeit 4,761 %  
Jährliche Gebühren (Abschlussentgelt) € 36,18; für die gesamte Laufzeit € 361,80.*

### Einstimmiger Beschluss.

#### **b) Wasserleitung Mariazeller Straße – B 23**

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Stadtrat Josef Budl.

#### Sachverhalt

Für die Finanzierung des Vorhabens „Wasserleitung Mariazeller Straße – B23“ ist es erforderlich, ein Darlehen aufzunehmen. Das Gesamtnominale beträgt aus heutiger Sicht € 250.000. Die Zuzählung wird wahrscheinlich 2023 und 2024 erfolgen.

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag ersuchte mit Schreiben (übermittelt per E-Mail) vom 14.11.2023 die nachfolgend in alphabetischer Reihenfolge genannten fünf Kreditinstitute um Erstellung eines Angebotes mit Abgabefrist 23.11.2023 zur Gewährung des in den Voranschlägen 2023 und 2024 geplanten Darlehens.

BAWAG P.S.K. CBP - Öffentliche Hand, Wien  
Kommunalkredit Austria AG, Wien  
Raiffeisenbank Mürztal eGen, Mürzzuschlag  
Sparkasse Mürzzuschlag AG, Mürzzuschlag  
UniCredit Bank Austria AG, Graz

Die Darlehenszuzählung wird je nach Baufortschritt, in den Jahren 2023 (€ 100.000) und 2024 (€ 150.000), erfolgen.  
Laufzeit 20 Jahre, Tilgungsbeginn 30.04.2025.

Als Zinssatz wurde eine variable Bindung an den 6-Monats-EURIBOR als auch ein Fixzinssatz erbeten.

Zur Abgabefrist legten nur die Raiffeisenbank Mürztal eGen und die Sparkasse Mürzzuschlag AG entsprechende Angebote.

Die BAWAG P.S.K. teilte mit Schreiben v. 16.11.2023 mit, dass sie im konkreten Fall kein Offert legen kann. Die UniCredit Bank Austria AG teilte mit E-Mail v. 15.11.2023 mit, dass sie aus geschäftspolitischen Gründen in diesem konkreten Fall einer Angebotslegung nicht nähertreten wird. Seitens der Kommunalkredit Austria AG kam bis 23.11.2023 keine Antwort.

Mit Schreiben der Stadtgemeinde Mürzzuschlag vom 27.11.2023 wurden die zwei Kreditinstitute, welche die Angebote rechtzeitig einreichten, ersucht, eventuelle Nachbesserungen bis spätestens 30.11.2023 zu übermitteln.

Die Raiffeisenbank Mürztal eGen gab ein geringfügig verbessertes Angebot ab.

Somit liegen nun folgende Angebote vor:

Raiffeisenbank Mürztal eGen:

Variante I (variabel)

Aufschlag auf den 6-Monats EURIBOR 1,375 % p. a., auf ganze Achtel aufgerundet, ergibt einen Zinssatz von derzeit 5,500 %

Jährliche Gebühren (Abschlussentgelt) € 92,24; für die gesamte Laufzeit € 1.844,80

Variante II (fix)

Fixzinssatz von 5,000 % für die gesamte Laufzeit.

Jährliche Gebühren (Abschlussentgelt) € 92,24; für die gesamte Laufzeit € 1.844,80

Teiltigungen bzw. vorzeitige Rückzahlungen sind Pönale frei!

Vorzeitige Rückzahlung aufgrund Kreditgeberwechsel: 2,00 % Pönale vom vorzeitig rückbezahlten Betrag.

Sparkasse Mürzzuschlag AG:

Aufschlag auf den 6-Monats-EURIBOR 0,690 %, ergibt einen Zinssatz von derzeit 4,761 %

(Tageswert vom 16.11.2023: 4,071 %).

Jährliche Gebühren (Abschlussentgelt) € 36,18; für die gesamte Laufzeit € 723,60

Sondertilgungen sind jederzeit spesenfrei möglich.

### Vergabevorschlag

Das Angebot der Sparkasse Mürzzuschlag AG ist zum jetzigen Zeitpunkt als das Beste zu bewerten. Daher ergeht die Empfehlung, mit dem Darlehen für das Vorhaben „Wasserleitung Mariazeller Straße – B 23“ in Höhe von insgesamt € 250.000 (2023 und 2024) die Sparkasse Mürzzuschlag AG zu betrauen.



## Rechtslage

Gemäß den Bestimmungen der §§ 43 und 80 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 sind Darlehensaufnahmen vom Gemeinderat zu beschließen. Weiters sind gemäß § 90 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 Darlehensaufnahmen aufsichtsbehördlich zu genehmigen.

## Finanzielle Auswirkung

Im Nachtragsvoranschlag 2023 und im Voranschlag 2024 ist die anteilige Darlehensaufnahme veranschlagt.

## Ausschussempfehlung

Die Mitglieder des Fachausschusses für Finanzen berieten anlässlich der Sitzung vom 06.12.2023 diesen Sachverhalt und fassten den einstimmigen Beschluss, dem Gemeinderat folgenden Antrag im Sinne des Referentenberichtes zur Beschlussfassung vorzulegen:

### **Antrag**

*Beschluss der Aufnahme des Darlehens bei der Sparkasse Mürzzuschlag AG, Gesamtnominale aus heutiger Sicht € 250.000, Aufschlag auf den 6-Monats-EURIBOR 0,690 %, ergibt einen Zinssatz von derzeit 4,761 %  
Jährliche Gebühren (Abschlussentgelt) € 36,18; für die gesamte Laufzeit € 723,60.*

### **Einstimmiger Beschluss.**

## **Punkt 6 D) Beschluss der Darlehensverträge**

### **a) Wasserleitung Ganztal**

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Stadtrat Josef Budl.

### Sachverhalt

In der heutigen Sitzung des Gemeinderates wurde unter Punkt 6 C) a) der TO für die Finanzierung des Vorhabens „Wasserleitung Ganztal“ mit dem Vorhabencode 1850236 die Aufnahme des Darlehens bei der Sparkasse Mürzzuschlag AG in der Höhe von € 96.500 beschlossen.

Der nun vorliegende Darlehensvertrag der Sparkasse Mürzzuschlag AG muss laut Voranschlagsrichtlinie 2022 vom Gemeinderat beschlossen werden und ist danach entsprechend § 63 Abs. 2 Gemeindeordnung zu fertigen und die erfolgte Beschlussfassung auf der Urkunde ersichtlich zu machen.

## Ausschussempfehlung

Die Mitglieder des Fachausschusses für Finanzen berieten anlässlich der Sitzung vom 06.12.2023 diesen Sachverhalt und fassten den einstimmigen Beschluss, dem Gemeinderat folgenden Antrag im Sinne des Referentenberichtes zur Beschlussfassung vorzulegen:

### **Antrag**

*Der Gemeinderat möge den diesem Referentenbericht als integrierenden Bestandteil beigefügten Darlehensvertrag (Beilage B)) zwischen der Sparkasse Mürzzuschlag AG und der Stadtgemeinde Mürzzuschlag – Gesamtnominale aus heutiger Sicht € 96.500, Aufschlag auf den 6-Monats-EURIBOR 0,690 % - beschließen.*

#### **Einstimmiger Beschluss.**

Beilage B) bildet einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift.

*Gemeinderat Franz Rosenblattl verlässt um 18.43 Uhr den Sitzungssaal.*

#### **b) Wasserleitung Mariazeller Straße – B 23**

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Stadtrat Josef Budl.

##### **Sachverhalt**

In der heutigen Sitzung des Gemeinderates wurde unter Punkt 6 C) b) der TO für die Finanzierung des Vorhabens „Wasserleitung Mariazeller Straße – B 23“ mit dem Vorhabencode 1850233 die Aufnahme des Darlehens bei der Sparkasse Mürzzuschlag AG in der Höhe von € 250.000 beschlossen.

Der nun vorliegende Darlehensvertrag der Sparkasse Mürzzuschlag AG muss laut Voranschlagsrichtlinie 2022 vom Gemeinderat beschlossen werden und ist danach entsprechend § 63 Abs. 2 Gemeindeordnung zu fertigen und die erfolgte Beschlussfassung auf der Urkunde ersichtlich zu machen.

##### **Ausschussempfehlung**

Die Mitglieder des Fachausschusses für Finanzen berieten anlässlich der Sitzung vom 06.12.2023 diesen Sachverhalt und fassten den einstimmigen Beschluss, dem Gemeinderat folgenden Antrag im Sinne des Referentenberichtes zur Beschlussfassung vorzulegen:

### **Antrag**

*Der Gemeinderat möge den diesem Referentenbericht als integrierenden Bestandteil beigefügten Darlehensvertrag (Beilage C) zwischen der Sparkasse Mürzzuschlag AG und der Stadtgemeinde Mürzzuschlag – Gesamtnominale aus heutiger Sicht € 250.000, Aufschlag auf den 6-Monats-EURIBOR 0,690 % - beschließen.*

#### **Einstimmiger Beschluss.**

Beilage C) bildet einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift.

## **Punkt 6 E) Beschluss Kassenkredit**

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Stadtrat Josef Budl.

### Sachverhalt

Gemäß § 76 Absatz 2, litera 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 hat der Gemeinderat mit der Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag „gleichzeitig“ die Höhe der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen erforderlichen Kassenstärker zu beschließen.

Gemäß § 82 Absatz 2 der zitierten Gemeindeordnung *„kann die Gemeinde zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen Kassenstärker (Kontokorrentkredite, Barvorlagen und Ausleihungen bei Versicherungsgesellschaften) bis zu einem Sechstel der Summe „Erträge des Ergebnisvoranschlages Gesamthaushalt“ in Anspruch nehmen. Kassenstärker sind innerhalb eines Jahres abzudecken, sofern der Gemeinderat nicht eine Verlängerung dieser Frist beschlossen hat.“*

Es wurde daher bei der Sparkasse Mürzzuschlag AG der Antrag auf Gewährung eines Kontokorrentkredites für das Girokonto AT35 2082 8000 0000 3418 mit einem Überziehungsrahmen von € 5.000.000 gestellt.

Diese stellte mit Schreiben v. 04.12.2023 folgendes Angebot:

Sollzinsen: Fixe Verzinsung in Höhe von 4,75 % vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

Habenzinsen: Fixe Verzinsung in Höhe von 1,5 % vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

### Ausschussempfehlung

Die Mitglieder des Fachausschusses für Finanzen berieten anlässlich der Sitzung vom 06.12.2023 diesen Sachverhalt und fassten den einstimmigen Beschluss, dem Gemeinderat einen entsprechenden Antrag im Sinne des Referentenberichtes zur Beschlussfassung vorzulegen:

### **Antrag**

*Der Gemeinderat möge die Aufnahme eines Kontokorrentkredites (Überziehung des Girokontos AT 35 2082 8000 0000 3418 im Bedarfsfall) bei der Sparkasse Mürzzuschlag AG bis zur Höhe von € 5.000.000 für das Girokonto AT35 2082 8000 0000 3418 mit Sollzinsen zu einer fixen Verzinsung in Höhe von 4,75 % beschließen. Das vorliegende Anbot ist integrierender Bestandteil dieses Referentenberichtes (Beilage D).*

### **Einstimmiger Beschluss.**

Beilage D) bildet einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift.

*Gemeinderat Franz Rosenblattl kehrt um 18.46 Uhr wieder in den Sitzungssaal zurück.*

## **Punkt 6 F) Wohnungsleerstandsabgabenverordnung**

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Josef Budl.

### Sachverhalt

Am 26.04.2022 wurde das Gesetz über die Erhebung von Abgaben auf Zweitwohnsitze und Wohnungen ohne Wohnsitz (Steiermärkisches Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabengesetz – StZWAG) erlassen.

Die Gemeinden werden nunmehr ermächtigt, eine Abgabe auf leerstehende Wohnungen (Wohnungsleerstandsabgabe) zu erheben. Gegenstand der Abgabe bilden Wohnungen, an denen nach den Daten des Zentralen Melderegisters mehr als 26 Wochen im Jahr weder eine Meldung als Hauptwohnsitz noch als sonstiger Wohnsitz vorliegt. Von der Abgabepflicht ausgenommen sind

1. Wohnungen im Eigentum einer gemeinnützigen Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung;
2. Wohnungen im Eigentum von Gebietskörperschaften;
3. Bauten mit bis zu drei Wohnungen, in denen die Eigentümerinnen/Eigentümer des Baus in einer der Wohnungen ihren Hauptwohnsitz haben;
4. betrieblich bedingte Wohnungen einschließlich solcher land- und/oder forstwirtschaftlicher Betriebe;
5. Wohnungen, die anlässlich notwendiger Instandsetzungsarbeiten nicht länger als 26 Kalenderwochen im Jahr leerstehen;
6. Wohnungen, die von den Eigentümerinnen/Eigentümern aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen nicht mehr als Wohnsitz verwendet werden;
7. Vorsorgewohnungen für Kinder, höchstens jedoch eine Vorsorgewohnung pro Kind in der Steiermark;
8. Wohnungen, die aufgrund behördlicher Anordnungen nicht vermietbar sind;
9. Bauten mit einer Wohnung oder mehreren Wohnungen für die das Bundesdenkmalamt mit Bescheid die Denkmaleigenschaft festgestellt hat;
10. Wohnungen, die im Eigentum oder in der Benützung eines fremden Staates oder aufgrund von Staatsverträgen errichteter Organisationen oder als exterritorial anerkannte Personen stehen, insoweit diese Wohnungen zur Unterbringung von diplomatischen Vertretungen oder zu Wohnzwecken für Personen verwendet werden, die als exterritorial anerkannt sind.

Die Abgabe ist nach der Nutzfläche der Wohnung zu bemessen. Die Abgabensätze sollen gemäß den Empfehlungen durch die Aufsichtsbehörde zwischen 5 und 10 € pro m<sup>2</sup> liegen.

Da eine Zweitwohnsitzabgabeordnung bereits erlassen und die Höhe dieser mit EUR 9,00 pro m<sup>2</sup> festgesetzt wurde, ist von einer neuerlichen Erhebung des Verkehrswertes abzusehen.

### Finanzielle Auswirkung

Die Wohnungsleerstandsabgabe wird auf dem Konto 2/9200/843800 verbucht.

## Rechtslage

Das Steiermärkische Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabegesetz – StZWAG ist am 01.10.2022 in Kraft getreten und ermächtigt die Gemeinden auf Grund eines Beschlusses des Gemeinderates eine Abgabe auf leerstehende Wohnungen (Wohnungsleerstandsabgabe) als ausschließliche Gemeindeabgabe zu erheben.

## Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Finanzen beriet in seiner Sitzung vom 06.12.2023 ausführlich diese Verordnung und fasste den mehrheitlichen Beschluss, dem Gemeinderat den vorliegenden Entwurf der „Wohnungsleerstands-abgabenverordnung“ zur Beschlussfassung vorzulegen.

## Antrag

*Die Mitglieder des Gemeinderates werden ersucht, die nachfolgende Verordnung zu beschließen:*

## Verordnung

Gemäß § 1 Z 2 Stmk. Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabegesetz – StZWAG wird die nachstehende Wohnungsleerstandsabgabe erlassen:

### § 1

#### Gegenstand der Abgabe

Gegenstand der Abgabe bilden Wohnungen gemäß § 3 Abs. 4 StZWAG, an denen nach den Daten des Zentralen Melderegisters mehr als 26 Kalenderwochen im Jahr weder eine Meldung als Hauptwohnsitz noch als sonstiger Wohnsitz vorliegt.

### § 2

#### Abgabepflichtige

Abgabepflichtige sind die Eigentümerinnen/Eigentümer der Wohnung, im Fall eines Baurechts jedoch die Baurechtsberechtigten.

Änderungen in Bezug auf die Person der/des Abgabepflichtigen sind von dieser/diesem der Gemeinde binnen eines Monats ab dem Eintritt der Änderung zu melden.

### § 3

#### Ausnahmen von der Abgabepflicht

Ausgenommen von der Abgabepflicht sind insbesondere:

1. Wohnungen im Eigentum einer gemeinnützigen Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung;
2. Wohnungen im Eigentum von Gebietskörperschaften;

3. Bauten mit bis zu drei Wohnungen, in denen die Eigentümerinnen/Eigentümer des Baus in einer der Wohnungen ihren Hauptwohnsitz haben;
4. betrieblich bedingte Wohnungen einschließlich solcher land- und/oder forstwirtschaftlicher Betriebe;
5. Wohnungen, die anlässlich notwendiger Instandsetzungsarbeiten nicht länger als 26 Kalenderwochen im Jahr leerstehen;
6. Wohnungen, die von den Eigentümerinnen/Eigentümern aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen nicht mehr als Wohnsitz verwendet werden;
7. Vorsorgewohnungen für Kinder, höchstens jedoch eine Vorsorgewohnung pro Kind in der Steiermark;
8. Wohnungen, die aufgrund behördlicher Anordnungen nicht vermietbar sind;
9. Bauten mit einer Wohnung oder mehreren Wohnungen für die das Bundesdenkmalamt mit Bescheid die Denkmaleigenschaft festgestellt hat;
10. Wohnungen, die im Eigentum oder in der Benützung eines fremden Staates oder aufgrund von Staatsverträgen errichteter Organisationen oder als exterritorial anerkannte Personen stehen, insoweit diese Wohnungen zur Unterbringung von diplomatischen Vertretungen oder zu Wohnzwecken für Personen verwendet werden, die als exterritorial anerkannt sind.

#### **§ 4 Höhe der Abgabe**

- (1) Die zu entrichtende Wohnungsleerstandsabgabe wird unter Bedachtnahme auf den Verkehrswert der Liegenschaften in der Gemeinde und den Kalenderwochen im Jahr ohne Wohnsitz nach der Nutzfläche der Wohnung wie folgt festgelegt:

pro m<sup>2</sup> Nutzfläche     **9,00 €**

- (2) Zur Bestimmung der Nutzfläche sind die Unterlagen der Baubewilligung und – falls vorhanden- die entsprechenden Daten des Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetzes, Anlage E.1, heranzuziehen.

#### **§ 5 Entstehung und Dauer des Abgabenspruchs, Selbstberechnung und Entrichtung**

- (1) Der Abgabenspruch entsteht mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres.
- (2) Die Abgabepflichtigen haben die Abgabe selbst zu berechnen und den selbstberechneten Betrag für jedes Kalenderjahr, die Nutzfläche der Wohnung sowie die Kalenderwochen ohne Wohnsitz im Jahr bis zum 31. März des Folgejahres der Abgabenbehörde bekanntzugeben. Die Abgabe ist binnen vier Wochen ab Bekanntgabe der Selbstberechnung zu entrichten.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Die Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

**Einstimmiger Beschluss.**

*Gemeinderat Andreas Kadlec verlässt um 18.59 Uhr den Sitzungssaal.*

### **Punkt 6 G) Marktтарifordnung**

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Josef Budl.

#### Sachverhalt

Die derzeit gültige Marktgebühren-Tarifordnung wurde zuletzt mit Beschluss des Gemeinderates vom 16.12.2002 geändert und trat diese Novelle mit Wirksamkeit 01.01.2003 in Kraft.

Bisher kamen bei allen Märkten Marktstandsgebühren in Höhe von € 2,50 pro Laufmeter Verkaufsfläche zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zur Vorschreibung.

Die Tarife wurden in der neuen Marktтарifordnung nun etwas erhöht, da seit über 20 Jahren keine Anpassung erfolgt ist. Darüber hinaus wurden eigene Tarife für die Verkaufswägen festgelegt und Pauschaltarife für einzelne Märkte geschaffen.

#### Rechtslage

Gemäß § 292 Abs 2. Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) dürfen Gemeinden von den Marktbesuchern für die Benützung der Markteinrichtungen dann privatrechtliche Entgelte verlangen, wenn sie hiefür keine Abgaben auf Grund des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, und des Finanzausgleichsgesetzes 1993, BGBl. Nr. 30, einheben.

Solche Entgelte dürfen nur als Vergütung für den überlassenen Raum, den Gebrauch von Marktständen und Gerätschaften und für andere mit der Abhaltung des Marktes verbundene Auslagen eingehoben und nicht höher bemessen werden, als es zur Verzinsung und Tilgung der für die Errichtung, die Erhaltung und den Betrieb der Markteinrichtungen aufgewendeten Beträge erforderlich ist.

#### Finanzielle Auswirkungen

Die privatrechtlichen Entgelte werden auf dem Konto 2/8280/8110 verbucht.

#### Ausschussempfehlung

Die Mitglieder des Fachausschusses für Finanzen berieten anlässlich der Sitzung vom 06.12.2023 diesen Sachverhalt und fassten den einstimmigen Beschluss, dem Gemeinderat einen entsprechenden Antrag im Sinne des Referentenberichtes zur Beschlussfassung vorzulegen:

#### **Antrag**

*Die Mitglieder des Gemeinderates werden ersucht, die nachfolgende Marktтарifordnung zu beschließen:*

## Markttarifordnung

### § 1

#### Tarife - Tische und Verkaufspulte

- (1) Das zu leistende Entgelt beträgt für alle Märkte – sofern für den jeweiligen Markt gemäß „§ 3 Pauschaltarife“ keine Pauschale festgelegt wurde – pro Laufmeter Stand **€ 3,00** pro Markttag.
- (2) Bei allen Märkten ist eine maximale Laufmeteranzahl von zwölf Laufmetern pro Stand zulässig; eine höher benötigte Laufmeteranzahl ist von der Marktbehörde vorab zu genehmigen.
- (3) Die Tische und Verkaufspulte werden nicht von der Marktbehörde bereitgestellt.

### § 2

#### Tarife - Verkaufswägen

- (1) Das zu leistende Entgelt beträgt für alle Märkte – sofern für den jeweiligen Markt gemäß „§ 3 Pauschaltarife“ keine Pauschale festgelegt wurde – pro Fahrzeug mit einer maximalen Fahrzeuglänge von bis zu sechs Metern **€ 15,00** pro Markttag. Für Verkaufsfahrzeuge, die eine Fahrzeuglänge von mehr als sechs Meter haben, beträgt die Marktstandgebühr **€ 25,00** pro Markttag.
- (2) Fahrzeuge, deren Länge mehr als zwölf Meter beträgt, sind von der Marktbehörde vorab zu genehmigen.

### § 3

#### Pauschaltarife

Für die nachgenannten Märkte wird pro Markttag eine Tagespauschale verrechnet bzw. besteht die Möglichkeit, mit der Marktpartei einen Pauschaltarif zu vereinbaren:

- (1) Wochenmarkt:
  - a) Jahrespauschale
    - I. bis zu zwölf Laufmeter Tische und Verkaufspulte bzw. bis zu sechs Meter Fahrzeuglänge **€ 500,00**
    - II. über zwölf Laufmeter Tische und Verkaufspulte bzw. über sechs Meter Fahrzeuglänge **€ 600,00**
  - b) Halbjahrespauschale (sechs Monate)
    - I. bis zu zwölf Laufmeter Tische und Verkaufspulte bzw. bis zu sechs Meter Fahrzeuglänge **€ 350,00**
    - II. über zwölf Laufmeter Tische und Verkaufspulte bzw. über sechs Meter Fahrzeuglänge **€ 400,00**
- (2) Flohmarkt:  
Jahrespauschale **€ 60,00**



- (3) Ostermarkt:  
Tagespauschale € 20,00
- (4) Allerheiligenmarkt:  
Pauschale für die gesamte Marktdauer € 100,00
- (5) Christbaummarkt:
  - a) Tagespauschale € 20,00
  - b) Pauschale für die gesamte Marktdauer € 200,00
- (6) Adventmarkt:
  - a) Tagespauschale € 15,00
  - b) Pauschale für drei Markttage € 30,00
  - c) Pauschale für die gesamte Marktdauer € 100,00

#### **§ 4 Reinigungskosten**

Bei starker Verunreinigung des hinterlassenen Standplatzes werden gesonderte Reinigungskosten in Höhe von pauschal € 100,00 verrechnet. Bei einem höheren Reinigungsaufwand werden die vollen tatsächlich angefallenen Kosten verrechnet.

#### **§ 5 Berechnung des Entgelts**

Bei der Berechnung des zu bezahlenden Entgelts wird jeder angefangene Meter als voller Meter gerechnet.

#### **§ 6 Einhebung der Marktentgelte, Steuern**

- (1) Das Entgelt wird von der Marktbehörde eingehoben und ist grundsätzlich im Vorhinein zu bezahlen. Marktparteien, die an mehreren Markttagen auf den Wochenmärkten stehen, können die zu bezahlenden Entgelte von der Marktbehörde auch gesammelt im Nachhinein vorgeschrieben werden.
- (2) Die Pflicht zur Entrichtung des Entgelts entsteht unbeschadet der tatsächlichen Benützung im Ausmaß des zugewiesenen Marktstandplatzes.
- (3) Den angeführten Tarifen wird die gesetzliche Umsatzsteuer zugerechnet.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Diese Marktтарифordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Tarifordnung treten sämtliche bestehende, die Marktgebühren regelnde Verordnungen der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, außer Kraft.

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Alfred Lukas, Josef Budl und Gunter Aumann.

**Der Antrag wird mit 16 Fürstimmen zu 3 Gegenstimmen angenommen.  
Gegenstimmen: Vizebürgermeister Arnd Meißl, Gemeinderäte Friedrich Scheikl und Matthias Würgenschimmel.**

*Gemeinderat Andreas Kadlec kehrt um 19.03 Uhr wieder in den Sitzungssaal zurück.  
Vizebürgermeisterin Ing. Ursula Haghofer und Gemeinderat Manfred Rinnhofer verlassen um 19.03 Uhr den Sitzungssaal.*

### **Punkt 7) GB Stadtplanung**

#### **A) Grundstücksbereinigung Stauderbauer**

**a) Veränderung der Grstk. .25, 222/1 und 154, alle KG 60507 Ganz**

**b) Änderung der Widmung**

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten DI Karl Rudischer.

#### Sachverhalt

Im Bereich des ehemaligen landwirtschaftlichen Gehöftes Hirsch vlg. Stauderbauer ist zwischen dem öffentlichen Weg und dem grundbücherlichen Verlauf des Weges eine Differenz vorhanden. Von Herrn Hirsch wurde ein Gesprächsprotokoll vom 19.11.1979 der Gemeinde Ganz vorgelegt in welchem diese Abweichung vom Grundbuchsstand bereits erwähnt ist. Damals sollte laut Bürgermeister der Gemeinde durch die Forstbehörde ein neuer „Bescheid“ erlassen werden. Nachdem die betroffenen Grundstückseigentümer mit einer Anpassung des Katasters an den tatsächlichen Straßenverlauf einverstanden sind soll nun eine Grundbuchsänderung erfolgen. Die Straße ist Öffentliches Gut und als Schotterstraße vorhanden.

Die Grundstücksveränderungen sind im beiliegenden Teilungsplan GZ 6233 vom 05.09.2023 vom Büro DI Sommer, sowie in der Vermessungsurkunde GZ 6233 zur Verbücherung vorgeschlagen.

#### Änderung der Widmungskategorie

Gleichzeitig soll mit beiliegender Verordnung die Widmungskategorie der im Teilungsplan GZ 6233 und der Vermessungsurkunde GZ 6233 von DI Sommer von privaten Grundbucheinlagen abgeschrieben und dem Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) zugeschriebenen Flächen als „Öffentliches Gut“ (Verkehrsflächen) gewidmet werden.

Für sämtliche vom Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) abgeschrieben und einer privaten Grundbucheinlage zugeschriebenen Grundstücke bzw. Grundstücksteile wird die Widmung für den Gemeingebrauch aufgehoben.

Basis dieser Widmungsänderung bildet die beiliegende Verordnung, welche kundzumachen ist.

## Rechtslage

Gemäß § 43 (1) Stmk. GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind. Der Beschluss des gegenständlichen Grundstücksveränderung liegt im freien Beschlussrecht des Gemeinderates.

## Finanzielle Auswirkung

Die anfallenden Rechts- und Vermessungskosten werden von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag als Eigentümer des Straßengrundstückes getragen. Die Kosten in der Höhe von ca. 2.500 € sind auf der Haushaltsstelle 01/03200/7280 vorgesehen und gedeckt.

## Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Stadtentwicklung und Gemeindeliegenschaften hat sich in seiner Sitzung vom 27.11.2023 mit der Angelegenheit befasst und einstimmig beschlossen, die im Sachverhalt beschriebene Grundstücksbereinigung Stauderbauer Grst. .25, 222/1 und 154, alle KG 60507 Ganz, und die Änderung der Widmung laut Beilagen E) und F), welche einen integrierten Bestandteil des Beschlusses bilden, dem Gemeinderat zur Beschlussfassung zu empfehlen

## Antrag

- a) *Der Gemeinderat möge die Grundstücksveränderung gemäß dem Teilungsplan GZ 6233 vom 05.09.2023 (Beilage E), sowie der Vermessungsurkunde GZ 5792/1 (Beilage F), welche einen integrierten Bestandteil der Verhandlungsschrift bilden, beschließen.*
- b) *Der Gemeinderat möge die Änderung der Widmungskategorie für jene Grundstücke oder Grundstücksteile, die aus einer privaten Grundbuchseinlage abgeschrieben und dem Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) zugeschrieben werden, in die Widmungskategorie Öffentliches Gut (Verkehrsfläche) und für sämtliche vom Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) abgeschrieben und einer privaten Grundbuchseinlage zugeschriebenen Grundstücke bzw. Grundstücksteile wird die Widmung für den Gemeingebrauch aufgehoben gemäß beiliegender Verordnung (Beilage G) und den Beilagen E) und F), welche einen integrierten Bestandteil der Verhandlungsschrift bilden, beschließen.*

## **Einstimmiger Beschluss.**

Die Beilagen E), F) und G) bilden einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift.

*Vizebürgermeisterin Ing. Ursula Haghofer kehrt um 19.05 Uhr wieder in den Sitzungssaal zurück.*

*Gemeinderat Manfred Rinnhofer kehrt um 19.06 Uhr wieder in den Sitzungssaal zurück.*

**Punkt 7 B) Grundstücksveränderung Schachner-Platz**

- a) Übernahme von Teilflächen der Grst. 162/1, 161, .159 und 631/7, alle KG 60517 Mürzzuschlag
- b) Änderung der Widmung

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten DI Karl Rudischer.

**Sachverhalt**

Im Zuge des Gesamtabbruches und der Projektvorbereitung für die Neuerrichtung von zwei Wohnhausanlagen am sogenannten Schachnerplatz in Mürzzuschlag wurde mit der Eigentümerin der unbebauten Bauflächen im Zuge des Bauverfahrens eine Grundstückbereinigung bzw. Grundabtretung auf Basis Steiermärkischem Baugesetz § 14 vereinbart.

Die Grundstücksveränderungen sind im beiliegenden Teilungsplan GZ 5792/1 vom 16.8.2022 vom Büro DI Sommer, sowie in der Vermessungsurkunde GZ 5792/1 zur Verbücherung vorgeschlagen.

**Änderung der Widmungskategorie**

Gleichzeitig soll mit beiliegender Verordnung die Widmungskategorie der im Teilungsplan GZ 5792/1 und der Vermessungsurkunde GZ 5792/1 von DI Sommer von privaten Grundbuchseinlagen abbeschriebenen und dem Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) zugeschriebenen Flächen als „Öffentliches Gut“ (Verkehrsflächen) gewidmet werden.

Für sämtliche vom Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) abbeschriebenen und einer privaten Grundbuchseinlage zugeschriebenen Grundstücke bzw. Grundstücksteile wird die Widmung für den Gemeingebrauch aufgehoben.

Basis dieser Widmungsänderung bildet die beiliegende Verordnung, welche kundzumachen ist.

**Rechtslage**

Gemäß § 43 (1) Stmk. GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind. Der Beschluss der gegenständlichen Grundstücksveränderung liegt im freien Beschlussrecht des Gemeinderates.

**Finanzielle Auswirkung**

Die anfallenden Rechts- und Vermessungskosten werden von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag auf Basis Steiermärkisches Baugesetz § 14 getragen.

Die Kosten in der Höhe von ca. 2.500 € sind auf der Haushaltsstelle 01/03200/7280 vorgesehen und gedeckt.

# VERHANDLUNGSSCHRIFT

=====

aufgenommen bei der am Donnerstag, den 14. Dezember 2023 um 17.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtgemeinde Müzzschlag, Stadtplatz 2, stattgefundenen öffentlichen

## Gemeinderatssitzung.

### Anwesend:

Bürgermeister DI Rudischer Karl  
Vizebürgermeisterin Ing.Haghofer Ursula  
Vizebürgermeister Meißl Arnd  
Stadtrat Budl Josef  
Stadtrat Lukas Alfred

Gemeinderat Aumann Gunter  
Mag.Gamsjäger Werner  
Gietl Anita  
Grill Jürgen  
Kadlec Andreas  
Kernbichler Thomas  
Marchetti Marco  
Pimeshofer Horst  
Rinnhofer Manfred  
Rosenblattl Franz  
Scheikl Friedrich  
Schmalix Ilse  
Würgenschimmel Matthias

### Entschuldigt abwesend:

Gemeinderätin Birgit Ruschizka  
Gemeinderätin Christiana Schwalm  
Gemeinderat Stefan Kroisleitner  
Gemeinderat Marco Holzer  
Gemeinderat Thomas Gstättnr  
Gemeinderat Ing.Wolfgang Doppelreiter (kommt später)  
Gemeinderat Thomas Geßlbauer (kommt später)

Mit der Protokollführung beauftragt: Mag. Alexandra Pogatsch  
Sieglinde Prassel

Bürgermeister DI Rudischer eröffnet die Sitzung und begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates.

18 Mitglieder des Gemeinderates sind anwesend. Die Beschlussfähigkeit wird somit festgestellt.

Um 17.03 Uhr beginnt die gemäß § 54 Abs. 4 GemO vorgesehene Fragestunde.

#### Sitzungssaal – Abhaltung von Sitzungen

---

Stadtrat Lukas erkundigt sich über die Nutzungsmöglichkeiten des Sitzungssaales im Stadtamt und fragt an, ob jede politische Fraktion die Räumlichkeiten nutzen könne.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass im Gegensatz zu anderen Gemeinden keine Klubzimmer für jede Fraktion eingerichtet wurden, jede Fraktion kann den Sitzungssaal nutzen, sofern er verfügbar ist. Allfällige Terminreservierungen müssten mit Frau Prassel abgestimmt werden.

*Gemeinderat Ing. Wolfgang Doppelreiter erscheint um 17.04 Uhr und nimmt an der Sitzung teil.*

#### Blog des Bürgermeisters

---

Stadtrat Lukas erkundigt sich über den vom Bürgermeister betriebenen Blog im Internet ([www.rudischer.com](http://www.rudischer.com)). Er möchte wissen, ob es sich um eine private Initiative handelt und welche Fotos dazu verwendet werden.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass er die Kosten für die Domäne in Höhe von ca. EUR 56,--/Jahr zwar privat bezahlt, er aber ausschließlich über seine Tätigkeit als Bürgermeister berichtet. Er weist darauf hin, dass gemäß Gemeindeordnung der Bürgermeister die Gemeinde nach außen vertritt und kein Widerspruch mit seiner Berichterstattung am Blog besteht, auch wenn dazu Fotos von den Mitarbeitern Königshofer und Baumann fallweise verwendet werden. In der Vergangenheit hat die Kleine Zeitung immer wieder angefragt, ob sie die Berichte samt Fotos übernehmen könnten, der Blog ist somit auch für die Pressearbeit der Stadt vorteilhaft.

*Gemeinderat Thomas Geißlbauer erscheint um 17.08 Uhr und nimmt an der Sitzung teil.*

#### Pflegeheime – Auslastung

---

Gemeinderat Rosenblattl erkundigt sich über die derzeitige Auslastung der beiden Pflegeheime in Müzzzuschlag und fragt an, ob es auch die Möglichkeit für die Kurzzeitpflege gibt.

Bürgermeister DI Rudischer erläutert, dass es sich um das Bezirkspflegeheim des Pflegeverbandes und das Landespflegeheim neben dem LKH handeln würde und meint, beide Häuser hätten keine volle Auslastung aufgrund des fehlenden Personals. Im Landespflegeheim besteht die Möglichkeit einer Kurzzeitpflege. Für weitere Ausführungen übergibt er das Wort an die Obfrau des Sozialausschusses Vzbgm. Haghofner.

Vizebürgermeisterin Ing. Haghofer erläutert, dass im Bezirkspflegeheim in der Waldgasse bzw. Dr.Pommer-Gasse derzeit 60 Betten belegt sind, die Kapazität umfasst 102 Betten. Derzeit ist das Haus 1 in der Dr.Pommer-Gasse nur für die Verwaltung und Küche in Verwendung, weiters besteht in diesem Haus keine Möglichkeit der Kurzzeitpflege. Im LPZ sind 28 Betten für Kurzzeitpflege in Verwendung, die Zuweisung erfolgt üblicherweise direkt vom Krankenhaus.

#### Postbus – Verbindungsprobleme

---

Gemeinderat Rosenblattl erkundigt sich, ob es Änderungen im Fahrplan des Postbusses gäbe, nach seiner Information sollen Verbindungen nach Hönigsberg gestrichen werden.

Bürgermeister DI Rudischer erläutert, dass aufgrund der Schließung der Bahnhaltestelle Hönigsberg der Busverkehr verstärkt wurde, an den Tagesrandzeiten sind 2 Busverbindungen, die nur sehr schlecht bzw. gar nicht ausgelastet sind. Seitens des Busbetreibers wurde mitgeteilt, dass die Gemeinde die Kosten dafür übernehmen müsste. Die Gemeinde hat darauf hingewiesen, dass die zusätzlichen Verbindungen durch die Schließung der Bahnhaltestelle erforderlich und auch versprochen wurden und keine Finanzierung seitens der Gemeinde erfolgen kann. Derzeit sind alle Busverbindungen in Betrieb, wie sich der Fahrplan weiter entwickelt, könne er derzeit nicht verlässlich sagen.

#### Energieeffizienzrichtlinie – Erklärung

---

Gemeinderätin Schmalix erkundigt sich bezüglich der Energieeffizienzrichtlinie, die den Gemeinden vorschreibt, gemeindeeigene Gebäude, die beheizt werden, regelmäßig zu sanieren und zu verbessern. Sie fragt an, ob diesbezüglich eine Stellungnahme der Stadtgemeinde abgegeben wurde.

Bürgermeister DI Rudischer erklärt, dass eine entsprechende Stellungnahme an den Städtebund ergangen ist.

#### Ehem. Gebäude Jugend am Werk

---

Gemeinderat Ing. Doppelreiter erkundigt sich über das Gebäude von Jugend am Werk in der Oberen Bahngasse. Ihm wurde zugetragen, dass das Objekt verkauft worden wäre und erkundigt sich über zukünftige Pläne dieses Gebäudes.

Bürgermeister DI Rudischer bestätigt, dass das Gebäude in der Oberen Bahngasse verkauft wurde, der neue Eigentümer hat bereits in den Vorjahren das ehem. Sparkassengebäude in der Wiener Straße angekauft. Das Unternehmen ist darauf spezialisiert, Bestandsimmobilien zu verwerten. Im ehem. Sparkassengebäude werden derzeit Wohnungen eingebaut, für das Gebäude Jugend am Werk gibt es noch keine konkreten Pläne, gedacht ist ebenfalls an eine Wohnnutzung, wobei noch zu klären ist, ob das Gebäude so erhalten wird, oder teilweise abgebrochen und durch Zubauten verändert werden muss.

## Abgestelltes Fahrzeug beim OBI

---

Gemeinderat Geißbauer fragt an, ob man das Auto, das in Hönigsberg im Kreuzungsbereich beim OBI bereits seit einem ¾ Jahr mit französischem Kennzeichen steht, nicht entsorgen kann

Bürgermeister DI Rudischer dass für die Entsorgung von abgestellten Autos aus rechtlichen Gründen ein vorgegebener Ablauf eingehalten werden muss. Das abgestellte Fahrzeug ist bekannt und wird gemäß den notwendigen Vorschriften untersucht und vermutlich in Kürze entsorgt.

## Ausfahrt Phönixgasse

---

Gemeinderat Grill erläutert, dass die Ausfahrt der Phönixgasse in die Grazer Straße im Ortsteil Hönigsberg durch ein Werbeschild der Fa. Autohaus Rosegger beeinträchtigt ist und er bereits vor einiger Zeit eine Verbesserung eventuell mit einem Verkehrsspiegel vorgeschlagen habe und erkundigt sich über den aktuellen Stand dazu.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass die Situation eingehend geprüft wurde, letztlich besteht für diesen Bereich im Ortsgebiet eine Beschränkung durch die maximal zulässige Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h und müsste im Zweifelsfall die Situation durch einen Verkehrssachverständigen geprüft werden. Er berichtet weiters, dass die Verbesserung der Situation allerdings bereits in Vorbereitung sei, in Kürze wird ein Spiegel auf einen Steher auf die gegenüberliegende Seite der Fahrbahn angeordnet, wodurch die Situation jedenfalls verbessert wird.

Ende der Fragestunde: 17.17 Uhr

Bürgermeister DI Rudischer erkundigt sich, ob Wünsche zur Tagesordnung vorliegen.

Er ersucht um Aufnahme folgenden Dringlichkeitsantrages:

- Zuschuss zur Verlustabdeckung Nachtbus Hochsteiermark – Zuschussvereinbarung

**Die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung als Punkt 13) wird einstimmig beschlossen.**

Weiters ersucht er um zwei Korrekturen bei den Punkten 7 A) und 7 B), die bei der Ausschreibung der Gemeinderatseinladung passiert seien. Die Punkte lauten richtig:

Punkt 7 A) Grundstücksbereinigung **Stauderbauer**  
**b) Änderung der Widmung**

Punkt 7 B) Grundstücksveränderung Schachner-Platz  
**b) Änderung der Widmung**



Da keine weiteren Wünsche mehr vorliegen, lautet die Tagesordnung wie folgt:

**Tagesordnung:**

- Pkt. 1 Genehmigung der vorläufigen Verhandlungsschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 28. September 2023
- Pkt. 2 Abstimmungsverfahren zur Durchführung der Wahl in die Ausschüsse
- Pkt. 3 Wahl von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern in die Ausschüsse
- Pkt. 4 Bestellung eines Sicherheitsreferenten – Tätigkeitsauftrag, Bezüge
- Pkt. 5 Gemeinderat – Sitzungsplan 2024
- Pkt. 6 GB Finanzen
- A) Voranschlag 2024
- a) Voranschlag 2024
- b) Beschluss über die Hebesätze bzw. über die Höhe der zu erhebenden Abgaben, sofern dieselben einer jährlichen Beschlussfassung bedürfen
- c) Beschluss über die Höhe der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen erforderlichen Kassenstärker (§ 82 GemO)
- d) Beschluss über den Gesamtbetrag der Darlehen und Zahlungsverpflichtungen (§ 80 GemO)
- e) Beschluss des Dienstpostenplanes 2024
- f) Beschluss des Nachweises über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung
- g) Beschluss des Mittelfristigen Finanzplanes (§74 a GemO) 2024 – 2028
- B) Überplanmäßige Aufwendung – Wasserleitung Ganztal
- C) Darlehensaufnahmen
- a) Wasserleitung Ganztal
- b) Wasserleitung Mariazeller Straße – B 23
- D) Beschluss der Darlehensverträge
- a) Wasserleitung Ganztal
- b) Wasserleitung Mariazeller Straße – B 23
- E) Beschluss Kassenkredit
- F) Wohnungsleerstandsabgabenverordnung
- G) Markttarifordnung
- Pkt. 7 GB Stadtplanung
- A) Grundstücksbereinigung Stauderbauer
- a) Veränderung der Grstk. .25, 222/1 und 154, alle KG 60507 Ganz
- b) Änderung der Widmung
- B) Grundstücksveränderung Schachner-Platz
- a) Übernahme von Teilflächen der Grst. 162/1, 161, .159 und 631/7; alle KG 60517 Mürzzuschlag
- b) Änderung der Widmung
- C) Straßenbenennung Walter-Buchebner-Gasse
- Pkt. 8 GB Allgemeine Verwaltung
- A) Johannes Brahms-Musikschule - Förderungsvertrag Land Steiermark - Ausgleichszahlung für das Schuljahr 2022/23
- B) Johannes Brahms-Musikschule - Förderungsvertrag Land Steiermark für das Schuljahr 2023/24
- C) Johannes Brahms-Musikschule – Festsetzung von Honoraren

- D) Teilrechtsfähigkeit Viktor Kaplan-Volksschule Hönigsberg – Änderung der Geschäftsführung
- E) Behandlung Dringlichkeitsantrag GR 29.06.2023 – „Community Nurse“
- Pkt. 9 Richtlinie für Wirtschaftsförderungen – Änderungen
- Pkt. 10 Mürzzuschlag Agentur
  - A) Tarife Südbahnmuseum
  - B) Tarife Wintersportmuseum
  - C) VIVAX-Card-Ermäßigung neu ab 2024
  - D) Kooperationsvereinbarung Naturpark Mürzer Oberland
  - E) Marktordnung
- Pkt. 11 Berichte des Bürgermeisters gem. § 54 Abs. 5 GemO
  - A) Sozialhilfeverband Bruck-Mürzzuschlag
  - B) Pflegeverband Bruck-Mürzzuschlag
  - C) Abfallverband – Mürzverband
- Pkt. 12 Prüfungsausschuss – Bericht
- Pkt. 13 Zuschuss zur Verlustabdeckung Nachtbus Hochsteiermark – Zuschussvereinbarung

### **Punkt 1) Genehmigung der vorläufigen Verhandlungsschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 28. September 2023**

Bürgermeister DI Rudischer erklärt, dass der Entwurf der vorläufigen Verhandlungsschrift der letzten öffentlichen GR-Sitzung vom 28. September 2023 von den Schriftführern unterfertigt worden sei und keine Einwendungen vorlägen.

Das Protokoll gilt somit als genehmigt.

### **Punkt 2) Abstimmungsverfahren zur Durchführung der Wahl in die Ausschüsse**

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten DI Karl Rudischer.

#### Sachverhalt

Gemäß TO-Punkt 3) wird die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder in die Ausschüsse vorgenommen.

Gemäß § 28 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBl.Nr. 115 i.d.g.F. ist die Wahl in die Ausschüsse mittels Stimmzettel vorzunehmen. Der Gemeinderat kann jedoch einstimmig beschließen, die Wahl durch Erheben der Hand durchzuführen.

#### Antrag

*Der Gemeinderat möge beschließen, die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder in die Ausschüsse im TO-Punkt 3) durch Erheben der Hand durchzuführen.*

**Einstimmiger Beschluss.**

### **Punkt 3) Wahl von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern in die Ausschüsse**

Mit Schreiben vom 12. Dezember 2023 hat die Gemeinderatsfraktion der Liste Franz Rosenblattl - KPÖ folgende Wahlvorschläge eingebracht (Beilage Q), welche einzeln verlesen und zur Abstimmung gebracht werden:

#### Verwaltungsausschuss Stadtwerke Mürzzuschlag GmbH:

als Mitglied: Franz Rosenblattl **Einstimmiger Beschluss**

als Ersatzmitglied: Thomas Geßlbauer **Einstimmiger Beschluss**

#### Verwaltungsausschuss Mürzzuschlag Agentur:

als Ersatzmitglied: Thomas Geßlbauer **Einstimmiger Beschluss.**

#### Fachausschuss Finanzen:

als Mitglied: Franz Rosenblattl **Einstimmiger Beschluss**

als Ersatzmitglied: Thomas Geßlbauer **Einstimmiger Beschluss.**

#### Fachausschuss Umwelt, Landwirtschaft und Nachhaltigkeit:

als Mitglied: Thomas Geßlbauer **Einstimmiger Beschluss**

#### Fachausschuss Soziales, Gesundheit, Familie und Kinderbetreuung:

als Ersatzmitglied: Franz Rosenblattl **Einstimmiger Beschluss**

#### Gemeinsamer Schulausschuss:

als Ersatzmitglied: Franz Rosenblattl **Einstimmiger Beschluss**

#### Fachausschuss Wirtschaft und Digitalisierung:

als Mitglied: Thomas Geßlbauer **Einstimmiger Beschluss**

#### Prüfungsausschuss:

als Mitglied: Thomas Geßlbauer **Einstimmiger Beschluss**

#### Schriftführer:

Thomas Geßlbauer **Einstimmiger Beschluss**

als Ersatz: Franz Rosenblattl

**Einstimmiger Beschluss**

Beilage Q) bildet einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift.

#### **Punkt 4) Bestellung eines Sicherheitsreferenten – Tätigkeitsauftrag, Bezüge**

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten DI Karl Rudischer

##### Sach- und Rechtslage

Gemäß § 49 a der Stmk. Gemeindeordnung kann der Gemeinderat einzelne seiner Mitglieder zu Referenten bestellen. Die Referenten haben die Aufgabe, zur Vorbereitung der Entscheidungen des Gemeinderates, der Fachausschüsse und des Gemeindevorstandes Vorarbeiten, Erhebungen u.dgl. durchzuführen. Sie können nur aufgrund eines entsprechenden Auftrages eines dieser Organe tätig werden. Die Referenten haben dem Gemeinderat über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.

Für die laufende Funktionsperiode des Gemeinderates soll ein Sicherheitsreferent für Vorbereitungsarbeiten unmittelbar für den Gemeinderat selbst eingesetzt werden.

Insbesondere soll der Sicherheitsreferent, im Zuge des Modells des Bundesministeriums für Inneres „GEMEINSAM.SICHER in Österreich“, in sicherheitsbehördlichen Angelegenheiten die Schnittstelle zwischen der örtlich zuständigen Polizeiinspektion und der Stadtgemeinde bilden.

Er sorgt für eine enge und transparente Umsetzung von sicherheitsrelevanten Aufgaben durch die Zusammenarbeit zwischen der Polizei, den Bürgerinnen und Bürgern, den Vereinen und den Sicherheitskoordinatoren (z.B. Zivilschutz, Katastrophenschutz, Austausch mit den Einsatzorganisationen, Ansprechpartner für die Bevölkerung in Sicherheitsfragen, Verkehrskonzepte evaluieren)

Gemäß § 10 Stmk. Gemeindebezügegesetz kann durch Beschluss des Gemeinderates den Obmännern/Obfrauen von Ausschüssen und solchen Mitgliedern, die vom Gemeinderat mit besonderen Aufgaben betraut werden, einen Bezug nach Maßgabe ihrer Tätigkeit gewährt werden. Dieser Bezug darf die Höhe von 20% des Bezuges des Bürgermeisters nicht überschreiten.

##### **Antrag**

*Der Gemeinderat möge Gemeinderat Herrn Jürgen Grill zum Sicherheitsreferenten gemäß § 49 a Stmk. GemO bestellen.*

*Dieser wird beauftragt, zur Vorbereitung von Entscheidungen von Sicherheitsrelevanten Themen des Gemeinderates selbst, Vorarbeiten, Erhebungen und dergleichen durchzuführen. Insbesondere wird er entsprechend dem Modell des Bundesministeriums für Inneres „GEMEINSAM.SICHER in Österreich“ als Bindeglied zwischen Polizei und den Bürgern fungieren.*

*Gleichzeitig möge der Gemeinderat die Gewährung eines Bezuges im Ausmaß von 10% des Bezuges des Bürgermeisters beschließen.*

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Ing. Wolfgang Doppelreiter, Franz Rosenblattl, Arnd Meißl, Manfred Rinnhofer, Ilse Schmalix, Jürgen Grill, Friedrich Scheikl und DI Karl Rudischer.

### **Einstimmiger Beschluss.**

#### **Punkt 5) Gemeinderat – Sitzungsplan 2024**

Darstellung des Sachverhalts durch den Referenten DI Karl Rudischer

#### Sachverhalt

Gemäß § 51 der Steiermärkischen Gemeindeordnung ist folgender Sitzungsplan für die Sitzungstermine des Gemeinderates im kommenden Kalenderjahr 2024 vorgesehen:

Donnerstag, 28. März 2024

Donnerstag, 27. Juni 2024

Donnerstag, 26. September 2024

Montag, 16. Dezember 2024

### **Einstimmiger Beschluss.**

#### **Punkt 6) GB Finanzen**

##### **A) Voranschlag 2024**

##### **a) Voranschlag 2024**

Stadtrat Budl berichtet, dass der Voranschlag auf Basis der Vorgaben des Landes und der Novelle zur VRV 2015 erstellt wurde. Er steht im Zeichen der schwierigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen (Stagnation, Inflation) enormer Teuerungen und Preissteigerungen.

Die Neuausrichtung, Neuverhandlung des Finanzausgleichs zwischen Bund, Ländern und Gemeinden brachte auch nicht eine großartige Verbesserung im Gemeindehaushalt.

Der Aufteilungsschlüssel Bund Länder Gemeinden wurde nicht geändert bzw. an die zusätzlichen Erfordernisse der Gemeinden angepasst. Vielmehr wurden die in Aussicht gestellten Mittel zweckgebunden und mit enormen Mitleistungen der Gemeinden versehen.

Das in der Richtlinie des Landes Steiermark für den Voranschlag 2024 prognostizierten Plus bei den Ertragsanteilen zeigt bei der Mürzzuschlag-Prognose kein Plus, sondern ein Minus.

2022 8.215.000,--

2023 8.172.000,--

Prognose für Stmk ein Plus für Mürzzuschlag jedoch ein Minus

2024 8.015.231,--

Ein Punkt, der jährlich weit mehr als die üblichen Preissteigerungen ansteigt, sind die Aufwendungen für die Sozial- und Pflegeleistungen. Die Sozial- und Pflegeleistungsumlage und die Transferzahlungen im Rahmen der Pflege sind Aufwendungen und Verpflichtungen, die von der Gemeinde nicht beeinflussbar sind und mit rund 4 Millionen Euro unsere Budgetmittel beanspruchen.

Trotz der immer knapper werdenden Budgetmittel wurde ein Voranschlag erstellt, der die positive Auf- Vorwärts-Entwicklung in Müzzuschlag widerspiegelt. Die gewohnten Annehmlichkeiten, Leistungen für die Müzzuschlagerinnen und Müzzuschlager sollen uneingeschränkt aufrecht erhalten bleiben.

Die Personalaufwendungen sind im Voranschlag 2024 noch mit 6 % Personalaufwand (+ € 643.100,--) lt. der zum Zeitpunkt der Erstellung des Voranschlages empfohlenen Prozentsätze des Landes geplant. Zwischenzeitlich sind die 6 % überholt und es muss mit Mehraufwendungen von rund einer Million Euro gerechnet werden.

Die von der Gemeinde verrechneten Steuern wie Grundsteuer und die Kommunalabgabe bewegen sich positiv und wurden mit € 3.400.000,-- geplant

Sodann gibt der Referent einen Überblick über den Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag:

## Voranschlag 2024

Stadtgemeinde Müzzuschlag

ERGEBNISVORANSCHLAG		
	VA 2024	VA 2023
Summe Erträge	30.458.200,00	30.015.500,00
Summe Aufwendungen	33.057.500,00	32.678.200,00
<b>Nettoergebnis</b>	<b>-2.599.300,00</b>	<b>-2.662.700,00</b>
Summe Haushaltsrücklagen	2.599.300,00	2.662.700,00
<b>Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
Aufwandsdeckungsgrad (%)	92,14	91,85
FINANZIERUNGSVORANSCHLAG		
Operative Gebarung		
	VA 2024	VA 2023
Summe Einzahlungen	28.529.500,00	28.997.700,00
Summe Auszahlungen	28.503.700,00	28.156.300,00
<b>Saldo 1 operative Gebarung</b>	<b>25.800,00</b>	<b>841.400,00</b>
Investive Gebarung		
	VA 2024	VA 2023
Summe Einzahlungen	1.003.200,00	1.391.500,00
Summe Auszahlungen	5.189.800,00	5.376.800,00
<b>Saldo 2 investive Gebarung</b>	<b>-4.186.600,00</b>	<b>-3.985.300,00</b>
Investitionsintensität (% der Erträge)	17,04	17,91
<b>Saldo 3 Finanzierungsbedarf (Saldo 1 + Saldo 2)</b>	<b>-4.160.800,00</b>	<b>-3.143.900,00</b>
Finanzierungstätigkeit		
	VA 2024	VA 2023
Einzahlungen (Darlehensaufnahmen u. ä.)	715.000,00	686.800,00
Auszahlungen (Tilgungen u. ä.)	997.500,00	1.287.900,00
<b>Saldo 4 Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-282.500,00</b>	<b>-601.100,00</b>
<b>Saldo 5 Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)</b>	<b>-4.443.300,00</b>	<b>-3.745.000,00</b>
<b>Gesamtsumme Einzahlungen Finanzierungshaushalt</b>	<b>30.247.700,00</b>	<b>31.076.000,00</b>
<b>Gesamtsumme Auszahlungen Finanzierungshaushalt</b>	<b>34.691.000,00</b>	<b>34.821.000,00</b>
<b>Saldo Finanzierungshaushalt</b>	<b>-4.443.300,00</b>	<b>-3.745.000,00</b>

Die Summe der Aufwendungen abzüglich der Summe der Erträge ergibt ein Nettoergebnis (Saldo 0) von Minus € 2.599.300. Dieses wird durch Entnahmen in der Höhe von € 5.229.100 und Zuweisungen von € 2.629.800.000 kompensiert. Somit ergibt sich ein ausgeglichenes Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen (Saldo 00) in der Höhe von € 0. Für diesen Ausgleich ist eine Entnahme aus der Eröffnungsbilanz-Rücklage ein Betrag von € 1.574.400 notwendig.

Die Abschreibungen für Vermögensgüter betragen in Summe € 3.473.200 und werden auf den Kontengruppen 680... dargestellt, die Auflösungen von Kapitaltransferzahlungen werden einnahmenseitig mit € 599.300 veranschlagt.

#### Finanzierungsvoranschlag:

Der Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen der operativen Gebarung ist positiv und beträgt € 25.800. Durch die zahlreichen zu tätigen Investitionen ergibt sich bei Saldo 2 ein Minus von € 4.186.600. Die Bedeckung erfolgt durch die Entnahme von Rücklagen, durch Förderungen sowie Gemeinde-Bedarfszuweisungen. Dies ergibt einen Netto-Finanzierungssaldo von Minus € 4.160.800.

Zur Finanzierung folgender Vorhaben ist im Jahr 2024 die Aufnahme von Darlehen in der Höhe von € 715.000 vorgesehen:

Straßenbau Ortsdurchfahrt 2. Teil – B 23:	€ 355.000
Straßenbau 2024:	€ 210.000
Wasserleitung Mariazeller Straße – B 23:	€ 150.000

Für Darlehenstilgungen werden € 997.500 budgetiert. Der Schuldenstand per 31.12.2023 beträgt € 17.136.500, per 31.12.2024 € 16.893.500 und kann somit um € 243.000 vermindert werden.

Ein weiterer Einnahmepunkt im Gemeindehaushalt sind die Bedarfszuweisungsmittel. Diese Mittel werden vom Land Steiermark für Sonderprojekte aufgrund von extra Ansuchen gewährt.

Die Gesamtzusage für Bedarfszuweisungsmittel des Landes für das Jahr 2024 beläuft sich auf € 1.284.500.

Lt. Vorgabe des Landes Steiermark sind für alle Bedarfszuweisungsmittel entsprechende Rücklagen zu bilden.

Für das Haushaltsjahr 2024 plant die Stadtgemeinde Mürzzuschlag Investitionsvorhaben in der Höhe von € 4.688.400. Diese Anschaffungs- oder Herstellungskosten sollen durch Eigenmittel, Förderungen, Darlehen sowie Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel finanziert werden.

Nur für die Vorhaben „Straßenbau – Ortsdurchfahrt 2. Teil – B 23“, „Straßenbau 2024“ sowie „Wasserleitung Mariazeller Straße – B 23“ sind Darlehensaufnahmen geplant, alle anderen Vorhaben werden durch Rücklagenentnahmen und gegebenenfalls Bedarfszuweisungsmittel finanziert.

#### Entwicklung des Vermögenshaushaltes

Der geplante Gesamtrücklagenstand per 31.12.2023 in Höhe von € 47.236.300 vermindert sich um € 2.599.300 auf einen geplanten Stand per 31.12.2024 von € 44.637.000.

Der geplante Schuldenstand per 31.12.2023 beträgt € 17.136.500. Im Voranschlag 2024 ist eine Verminderung um € 243.000 auf € 16.893.500 per 31.12.2024 vorgesehen.

Stadtrat Budl erwähnt, dass das Budget 2024 trotz des schwierigen wirtschaftlichen Umfelds und angesagtem Sparen die Aufwärts- oder Vorwärtsentwicklung der Stadt Mürzzuschlag wiedergibt und bedankt sich an dieser Stelle bei allen politischen Referenten und budgetverantwortlichen Mitarbeitern für die verantwortungsvolle und konstruktive Mitarbeit und insbesondere bei Andreas Schrittwieser und seinem Team für die ausgezeichnete Arbeit, Hilfe und Unterstützung bei der Erstellung des Voranschlages.

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Ing. Wolfgang Doppelreiter, DI Karl Rudischer, Franz Rosenblattl, Ilse Schmalix, Josef Budl und Alfred Lukas.

Sodann verliest der Finanzreferent den Amtsvortrag wie folgt:

„Gemäß Par. 76, Abs. 1 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 wurde der Entwurf des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2024 zwei Wochen, vom

29. November 2023 bis 13. Dezember 2023

im Stadtamt Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Finanzen, zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Den im Gemeinderat vertretenen politischen Parteien wurde je eine Ausfertigung in schriftlicher Form zur Verfügung gestellt.

Die Kundmachung über die Auflage wurde ordnungsgemäß an der Amtstafel angeschlagen und auf der Web-Site der Stadtgemeinde Mürzzuschlag unter der Internetadresse <https://www.muerzzuschlag.at/at/stadt/amtstafel.html> veröffentlicht.

Während der Auflagefrist wurde am Dienstag, dem 12. Dez. 2023 von Herrn DI Thonhauser Richard, Untere Waldrandsiedlungsgasse 19, 8680 Mürzzuschlag (10:00 – 11:45 Uhr) Einsicht in den Entwurf des Voranschlages genommen und kein Einwand erhoben.“

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Josef Budl

#### Sachverhalt und Rechtslage

Der Entwurf zum Voranschlag für das Haushaltsjahr 2024 wurde gemäß § 75 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 i.d.g.F. und unter Beachtung der Bestimmungen der §§ 42 bis 67 der Steiermärkischen Gemeindehaushaltsverordnung 2019 erstellt.

Die im § 76 Abs. 1 der Stmk. Gemeindeordnung geforderte „Auflage zur öffentlichen Einsicht“ wurde rechtzeitig für zwei Wochen vor der Vorlage an den Gemeinderat mittels Anschlag auf der Amtstafel und auf der Web-Site der Stadtgemeinde Mürzzuschlag unter der Internetadresse <https://www.muerzzuschlag.at/at/stadt/amtstafel.html> bekannt gegeben bzw. durchgeführt. Die zweiwöchige Auflagefrist umfasste den Zeitraum vom 29.11.2023 bis einschließlich 13.12.2023.

Die ebenso geforderte „Übermittlung eines Exemplars an die Wahlparteien“ erfolgte am 30.11.2023, 1.12.2023, 04.12.2023 und am 06.12.2023.



Während der Auflagefrist wurde am Dienstag, dem 12. Dez. 2023 von Herrn DI Thonhauser Richard, Untere Waldrandsiedlungsgasse 19, 8680 Mürrzusschlag (10:00 – 11:45 Uhr) Einsicht in den Entwurf des Voranschlages genommen und kein Einwand erhoben.

Gemäß § 76 Abs. 2 der Stmk. Gemeindeordnung obliegt die Beratung und Beschlussfassung dem Gemeinderat in öffentlicher Sitzung. Gleichzeitig hat der Gemeinderat die unter § 76 Abs. 2 lit. 1) bis 8) angeführten Punkte zu beschließen, die einer getrennten Beschlussfassung unterzogen werden. Gemäß § 76 Abs. 3 Stmk. Gemeindeordnung ist der vom Gemeinderat beschlossene Voranschlag 2024 und die nach Abs. 2 gefassten Beschlüsse zwei Wochen hindurch im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Die Auflage ist an der Amtstafel kundzumachen. Der Aufsichtsbehörde ist gemäß § 76 Abs. 4 der Stmk. Gemeindeordnung eine Ausfertigung des Voranschlags und des mittelfristigen Haushaltsplans innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auflagefrist vorzulegen.

### Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Finanzen hat in seiner Sitzung vom 06.12.2023 den Entwurf des Voranschlages 2024 beraten und den mehrheitlichen Beschluss gefasst, den Voranschlag 2024 samt Beilagen in der vorliegenden zahlenmäßigen Fassung und inhaltlichen Form dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Es ergehen daher an den Gemeinderat folgende

### Anträge:

#### I. Festsetzung des Voranschlages

##### *Ergebnishaushalt Gesamt 1. Ebene - Interne Vergütungen enthalten*

<i>Summe Erträge</i>	€	30.458.200
<i>Summe Aufwendungen</i>	€	<u>33.057.500</u>
<i>Saldo Nettoergebnis</i>	€	- 2.599.300
<i>Summe Haushaltsrücklagen</i>	€	<u>2.599.300</u>
<i>Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen</i>	€	0

##### *Finanzierungshaushalt Gesamt 1. Ebene - interne Vergütungen enthalten*

<i>Geldfluss aus der operativen Gebarung</i>	€	25.800
<i>Geldfluss aus der investiven Gebarung</i>	€	- 4.186.600
<i>Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit</i>	€	<u>- 282.500</u>
<i>Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung</i>	€	- 4.443.300

## II. Deckungsfähigkeit

*Zur besseren wirtschaftlichen Verwendung der eingesetzten Mittel wird bestimmt, dass innerhalb eines Unterabschnittes (3. Dekade des Ansatzes) alle Mittelverwendungen im Sinne des § 79 Abs. 2 Stmk. Gemeindeordnung 1967 gegenseitig deckungsfähig sind.*

*Weiters wird die wechselseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Ansätze „Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen – Soziale Dienste“ 424100 (Heimhilfe), 424200 (Gesundheits- und Krankenpflege), 429100 (Altenarbeit) und 429200 (Familienarbeit) bestimmt.*

**Der Antrag wird mit 14 Fürstimmen zu 6 Gegenstimmen angenommen.**

**Gegenstimmen: Vizebürgermeister Arnd Meißl, Stadtrat Alfred Lukas, Gemeinderäte Manfred Rinnhofer, Friedrich Scheikl, Matthias Würgenschimmel und Ilse Schmalix.**

*Gemeinderat Marco Marchetti verlässt um 18.18 Uhr den Sitzungssaal.*

### **b) Beschluss über die Hebesätze bzw. über die Höhe der zu erhebenden Abgaben, sofern dieselben einer jährlichen Beschlussfassung bedürfen**

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Stadtrat Josef Budl.

#### Sachverhalt - Rechtslage

Gemäß § 76 Absatz 2 litera 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 i. d. g. F. hat der Gemeinderat „gleichzeitig“ mit der Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag die Hebesätze bzw. die Höhe der einzuhebenden Abgaben, soweit dieselben einer jährlichen Beschlussfassung bedürfen, zu beschließen.

Gemäß § 17 Absatz 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 werden die Gemeinden ermächtigt, durch Beschluss der Gemeindevertretung die Hebesätze der Grundsteuer bis zum Ausmaß von 500 Prozent festzusetzen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mürzzuschlag hat seit jeher beschlossen, das gesetzliche Höchstmaß der Hebesätze der Grundsteuer voll auszuschöpfen. Unter dieser Annahme wurde auch das Grundsteueraufkommen im Voranschlag 2024 geplant.

#### Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Finanzen hat in seiner Sitzung vom 6. Dezember 2023 den einstimmigen Beschluss gefasst, dem Gemeinderat folgenden Antrag zur Beschlussfassung vorzulegen:

### **Antrag**

*Mit Wirkung vom 01.01.2024 wird der Hebesatz für die Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer-A) mit 500 Prozent und der Hebesatz für die Grundsteuer für das Grundvermögen (Grundsteuer-B) mit 500 Prozent des Grundsteuermessbetrages festgesetzt.*

### **Einstimmiger Beschluss.**

#### **c) Beschluss über die Höhe der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen erforderlichen Kassenstärker (§ 82 GemO)**

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Stadtrat Josef Budl.

#### **Sachverhalt - Rechtslage**

Gemäß § 76 Absatz 2, litera 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 hat der Gemeinderat mit der Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag „gleichzeitig“ die Höhe der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen erforderlichen Kassenstärker zu beschließen.

Gemäß § 82 Absatz 2 der zitierten Gemeindeordnung *„kann die Gemeinde zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen Kassenstärker (Kontokorrentkredite, Barvorlagen und Ausleihungen bei Versicherungsgesellschaften) bis zu einem Sechstel der Summe „Erträge des Ergebnisvoranschlages Gesamthaushaltes“ in Anspruch nehmen. Die Abdeckung ist binnen Jahresfrist vorzunehmen, sofern nicht ein Gemeinderatsbeschluss über die Verlängerung dieser Frist gefasst wird.“*

Die „Erträge des Ergebnisvoranschlages Gesamthaushaltes“ betragen € 30.458.200, ein Sechstel davon ergibt € 5.076.366,66.

Es wird vorgeschlagen, den Rahmen der Kassenstärker mit € 5.000.000 zu begrenzen.

#### **Ausschussempfehlung**

Der Fachausschuss für Finanzen hat in seiner Sitzung vom 6. Dezember 2023 den einstimmigen Beschluss gefasst, dem Gemeinderat folgenden Antrag zur Beschlussfassung vorzulegen:

### **Antrag**

*Die Höhe der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen erforderlichen Kassenstärker wird mit € 5.000.000 begrenzt.*

### **Einstimmiger Beschluss.**

#### d) **Beschluss über den Gesamtbetrag der Darlehen und Zahlungsverpflichtungen (§ 80 GemO)**

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Stadtrat Josef Budl.

##### Sachverhalt - Rechtslage

Gemäß § 76 Absatz 2 litera 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 hat der Gemeinderat „gleichzeitig“ mit der Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag den Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Deckung der Erfordernisse des Voranschlages aufzunehmen sind, zu beschließen.

Im Voranschlag 2024 sind Darlehensaufnahmen zur Finanzierung der Investitionsvorhaben „Straßenbau – Ortsdurchfahrt 2. Teil – B 23“, „Straßenbau 2024“ und „Wasserleitung Mariazeller Straße – B 23“ geplant. Demnach beträgt die Summe der im Haushaltsjahr 2024 neu aufzunehmenden Darlehen € 715.000.

##### Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Finanzen hat in seiner Sitzung vom 6. Dezember 2023 den einstimmigen Beschluss gefasst, dem Gemeinderat folgenden Antrag zur Beschlussfassung vorzulegen:

##### **Antrag**

*Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Deckung der Erfordernisse des Haushaltes 2024 aufzunehmen sind, wird mit € 715.000 bestimmt.*

##### **Einstimmiger Beschluss.**

*Gemeinderat Marco Marchetti kehrt um 18.24 Uhr wieder in den Sitzungssaal zurück.*

#### e) **Beschluss des Dienstpostenplanes 2024**

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Stadtrat Josef Budl.

##### Sachverhalt

Gemäß den Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung, BGBl. 493/1975, sind die Dienstpostenpläne für das Haushaltsjahr 2024 zu erstellen und vom Gemeinderat zu beschließen.

Die Aufteilung auf die verschiedenen Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppen und Dienstklassen ergibt für das Verwaltungsjahr 2024 folgenden Stand:

STADTAMT:

A. Pragmatisierte Bedienstete	4	
B. Vertragsangestellte	125	(in Vollzeitäquivalenten 103,28)
C. Vertragsarbeiter	59	(in Vollzeitäquivalenten 48,32)
<b>SUMME</b>	<b>188</b>	

## STADTWERKE:

A. Vertragsangestellte	1
B. Vertragsarbeiter	<u>2</u>
SUMME	3

zusammen:

STADTAMT	188
STADTWERKE	<u>3</u>
<b>GESAMTSUMME</b>	<b><u>191</u></b>

Der Dienstpostenplan für 2024 soll mit einem zusätzlichen Dienstposten im Bereich des Südbahnmuseums ergänzt werden. Aufgrund der ganzjährigen Öffnung des Museums und zur Aufrechterhaltung des Betriebes ist es notwendig hier neben der Museumsleitung einen zusätzlichen Posten eines/einer Sachbearbeiter:in zu schaffen.

## Ausschussempfehlung

Die gemeinderätliche Personalkommission hat in ihrer Sitzung vom 12. Dezember 2023 beschlossen, dem Gemeinderat nachfolgenden Antrag zur Beschlussfassung zu empfehlen.

**Antrag**

*Der Gemeinderat möge die Aufteilung der verschiedenen Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppen und Dienstklassen mit folgendem Stand für das Haushaltsjahr 2024, wie im Voranschlag ersichtlich, beschließen:*

## STADTAMT:

A. Pragmatisierte Bedienstete	4	
B. Vertragsangestellte	125	(in Vollzeitäquivalenten 103,28)
C. Vertragsarbeiter	<u>59</u>	(in Vollzeitäquivalenten <u>48,32</u> )
SUMME	188	

## STADTWERKE:

A. Vertragsangestellte	1
B. Vertragsarbeiter	<u>2</u>
SUMME	3

zusammen:

STADTAMT	188
STADTWERKE	<u>3</u>
<b>GESAMTSUMME</b>	<b><u>191</u></b>

**Der Antrag wird mit 17 Fürstimmen zu 3 Gegenstimmen angenommen.  
Gegenstimmen: Vizebürgermeister Arnd Meißl, Gemeinderäte Friedrich Scheikl und Matthias Würgenschimmel.**

## **f) Beschluss des Nachweises über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung**

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Stadtrat Josef Budl.

### Sachverhalt - Rechtslage

Gemäß § 76 Absatz 2 litera 5 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 hat der Gemeinderat „gleichzeitig“ mit der Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag den Nachweis über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung zu beschließen.

Im Voranschlag 2024 ist der Nachweis der Investitionstätigkeit und deren Finanzierung auf den Seiten 277 – 310 dargestellt.

Dieser Nachweis ist integrierender Bestandteil des Referentenberichtes und liegt bei (Beilage A)

### Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Finanzen hat in seiner Sitzung vom 6. Dezember 2023 den einstimmigen Beschluss gefasst, dem Gemeinderat folgenden Antrag zur Beschlussfassung vorzulegen:

### **Antrag**

*Beschlussfassung des Nachweises über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung (Seiten 277 - 310 des Voranschlages 2024).*

### **Einstimmiger Beschluss.**

Beilage A) bildet einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift.

## **g) Beschluss des Mittelfristigen Finanzplanes (§74 a GemO) 2024 – 2028**

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Stadtrat Josef Budl.

### Sachverhalt

Gemäß § 74a Absatz 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 i. d. g. F. hat die Gemeinde einen mittelfristigen Finanzplan für einen Zeitraum von fünf Jahren zu erstellen. Das erste Haushaltsjahr des mittelfristigen Finanzplans fällt mit dem Haushaltsjahr zusammen, für das der Voranschlag erstellt wird.

Gemäß § 74a Absatz 4 der Steiermärkischen Gemeindeordnung in der zitierten Fassung ist der „mittelfristige Finanzplan jährlich um ein weiteres Haushaltsjahr fortzuschreiben und erforderlichenfalls an geänderte Parameter anzupassen.“ Er ist gleichzeitig mit dem Voranschlag zu beschließen.

Gemäß § 76 Absatz 2 lit. 8 der Steiermärkischen Gemeindeordnung hat der Gemeinderat „gleichzeitig“ mit der in öffentlicher Sitzung stattfindenden Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag den mittelfristigen Finanzplan gemäß § 74a des zitierten Gesetzes zu beschließen.

Der mittelfristige Finanzplan ist dem Voranschlag 2024 nachgestellt.

Das Ergebnis des MFP - Ergebnishaushaltes für die Jahre 2024 bis 2028 lautet wie folgt:

VA 2024	€	0
Plan 2025	€	0
Plan 2026	€	0
Plan 2027	€	0
Plan 2028	€	0

Das Ergebnis des MFP - Finanzierungshaushaltes für die Jahre 2024 bis 2028 lautet wie folgt:

VA 2024	€ - 4.443.300
Plan 2025	€ - 1.341.700
Plan 2026	€ - 1.083.300
Plan 2027	€ - 718.200
Plan 2028	€ - 697.600

Bei den für die Jahre 2024 bis 2028 ausgewiesenen Beträgen fehlen zum Teil die Gemeindebedarfszuweisungsmittel, da die schriftlichen Zusicherungen jährlich erfolgen. Ebenso fehlen eventuelle Darlehensaufnahmen und Rücklagenentnahmen.

#### Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Finanzen hat in seiner Sitzung vom 6. Dezember 2023 den mehrheitlichen Beschluss gefasst, dem Gemeinderat folgenden Antrag zur Beschlussfassung vorzulegen:

#### Antrag

*Den Mittelfristigen Finanzplan für die Haushaltsjahre 2024 bis 2028 zu beschließen.*

**Der Antrag wird mit 11 Fürstimmen zu 9 Gegenstimmen angenommen.**

**Gegenstimmen: Vizebürgermeister Arnd Meißl, Stadtrat Alfred Lukas, Gemeinderäte Manfred Rinnhofer, Ing. Wolfgang Doppelreiter, Friedrich Scheikl, Matthias Würgenschimmel, Franz Rosenblattl, Thomas Geßlbauer und Ilse Schmalix.**

*Gemeinderat Friedrich Scheikl verlässt um 18.31 Uhr den Sitzungssaal.*

### **Punkt 6 B) Überplanmäßige Aufwendung – Wasserleitung Ganztal**

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Stadtrat Josef Budl.

#### Sachverhalt

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 29. Juni 2023 wurde aufgrund nunmehr schon mehrfach aufgetretener Rohrbrüche an der Wasserleitung im Ganztal und der damit verbundenen Versorgungsunterbrechungen beschlossen, diese zur Gänze zu erneuern (außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von € 150.000). Im Nachtragsvoranschlag 2023 wurden die voraussichtlichen Aufwendungen auf € 170.000 erhöht.

Bei der Leitungssanierung in herkömmlicher Bauweise über 340 m<sup>1</sup> wurde über die gesamte Länge entlang der Leitungskünette eine Straßendrainage angetroffen. Diese Drainageleitung musste gesichert bzw. neu verlegt werden. Ebenfalls mussten durch vorhandene Straßenschäden wesentlich größere Asphaltbereiche als geplant saniert werden. Diese Maßnahmen erhöhen die Aufwendungen auf bereits € 205.522,92.

#### Rechtslage

Gemäß § 79 Abs.3 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 i.d.g.F. sind unvorhergesehene Mittelverwendungen, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind (außerplanmäßige Mittelverwendung) oder den Voranschlag überschreiten (überplanmäßige Mittelverwendung) nur dann zulässig, wenn sie unabweisbar sind. Die Bedeckung dieser Mittelverwendungen muss jeweils im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet sein. Über- und außerplanmäßige Mittelverwendungen und ihre Bedeckung sind vom Gemeinderat zu beschließen.

#### Finanzielle Auswirkung

Im Nachtragsvoranschlag 2023 sind im Budgetansatz 5/8505/004000 „Betriebe der Wasserversorgung“ € 170.000,- für das Vorhaben Wasserversorgungsanlage Ganztal vorgesehen. Diese sind durch eine Zuweisung aus der operativen Gebarung Wasserversorgung sowie eine geplante Darlehensaufnahme gedeckt. Die überplanmäßige Mittelverwendung in Höhe von € 35.522,92 soll durch eine Erhöhung der Darlehensaufnahme bedeckt werden.

#### Ausschussempfehlung

Die Mitglieder des Fachausschusses für Finanzen berieten anlässlich der Sitzung vom 06.12.2023 diesen Sachverhalt und fassten den einstimmigen Beschluss, dem Gemeinderat einen entsprechenden Antrag im Sinne des Referentenberichtes zur Beschlussfassung vorzulegen:



## **Antrag**

*Der Gemeinderat möge die überplanmäßige Mittelverwendung in der Höhe von € 35.522,92 für die Wasserleitungssanierung Ganztal und gleichzeitig die Bedeckung durch eine entsprechend höhere Darlehensaufnahme um denselben Betrag beschließen.*

### **Einstimmiger Beschluss.**

*Gemeinderat Friedrich Scheikl kehrt um 18.37 Uhr wieder in den Sitzungssaal zurück.*

## **Punkt 6 C) Darlehensaufnahmen**

### **a) Wasserleitung Ganztal**

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Stadtrat Josef Budl.

#### Sachverhalt

Für die Finanzierung des Vorhabens „Wasserleitung Ganztal“ ist es erforderlich, neben der Zuführung von Mitteln aus der operativen Gebarung „Wasserversorgung“ für den Restbetrag ein Darlehen aufzunehmen. Das Gesamtnominale beträgt aus heutiger Sicht € 96.500.

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag ersuchte mit Schreiben (übermittelt per E-Mail) vom 14.11.2023 die nachfolgend in alphabetischer Reihenfolge genannten fünf Kreditinstitute um Erstellung eines Angebotes mit Abgabefrist 23.11.2023 zur Gewährung des im Nachtragsvoranschlag 2023 geplanten Darlehens.

BAWAG P.S.K. CBP - Öffentliche Hand, Wien  
 Kommunalkredit Austria AG, Wien  
 Raiffeisenbank Mürztal eGen, Mürzzuschlag  
 Sparkasse Mürzzuschlag AG, Mürzzuschlag  
 UniCredit Bank Austria AG, Graz

Die Darlehenszuzählung wird zur Gänze im Jahr 2023 erfolgen.  
 Laufzeit 10 Jahre, Tilgungsbeginn 30.06.2024

Als Zinssatz wurde eine variable Bindung an den 6-Monats-EURIBOR als auch ein Fixzinssatz erbeten.

Zur Abgabefrist legten nur die Raiffeisenbank Mürztal eGen und die Sparkasse Mürzzuschlag AG entsprechende Angebote.

Die BAWAG P.S.K. teilte mit Schreiben v. 16.11.2023 mit, dass sie im konkreten Fall kein Offert legen kann. Die UniCredit Bank Austria AG teilte mit E-Mail v. 15.11.2023 mit, dass sie aus geschäftspolitischen Gründen in diesem konkreten Fall einer Angebotslegung nicht nähertreten wird. Seitens der Kommunalkredit Austria AG kam bis 23.11.2023 keine Antwort.

Mit Schreiben der Stadtgemeinde Mürzzuschlag vom 27.11.2023 wurden die zwei Kreditinstitute, welche die Angebote rechtzeitig einreichten, ersucht, eventuelle Nachbesserungen bis spätestens 30.11.2023 zu übermitteln und gleichzeitig wurde der Betrag von € 60.900 auf € 96.500 aufgrund überplanmäßiger Aufwendungen erhöht.

Die Raiffeisenbank Mürztal eGen gab ein geringfügig verbessertes Angebot ab. Somit liegen nun folgende Angebote vor:

Raiffeisenbank Mürztal eGen:

Variante I (variabel)

Aufschlag auf den 6-Monats EURIBOR 1,375 % p. a., auf ganze Achtel aufgerundet, ergibt einen Zinssatz von derzeit 5,500 %

Jährliche Gebühren (Abschlussentgelt) € 92,24; für die gesamte Laufzeit € 922,40

Variante II (fix)

Fixzinssatz von 5,250 % für die gesamte Laufzeit.

Jährliche Gebühren (Abschlussentgelt) € 92,24; für die gesamte Laufzeit € 922,40

Teiltigungen bzw. vorzeitige Rückzahlungen sind Pönale frei!

Vorzeitige Rückzahlung aufgrund Kreditgeberwechsel: 2,00 % Pönale vom vorzeitig rückbezahlten Betrag.

Sparkasse Mürzzuschlag AG:

Aufschlag auf den 6-Monats-EURIBOR 0,690 %, ergibt einen Zinssatz von derzeit 4,761 %

(Tageswert vom 16.11.2023: 4,071 %).

Jährliche Gebühren (Abschlussentgelt) € 36,18; für die gesamte Laufzeit € 361,80

Sondertilgungen sind jederzeit spesenfrei möglich.

### Vergabevorschlag

Das Angebot der Sparkasse Mürzzuschlag AG ist zum jetzigen Zeitpunkt als das Beste zu bewerten. Daher ergeht die Empfehlung, mit dem Darlehen für das Vorhaben „Wasserleitung Ganztal“ in Höhe von insgesamt € 96.500 (2023) die Sparkasse Mürzzuschlag AG zu betrauen.

### Rechtslage

Gemäß den Bestimmungen der §§ 43 und 80 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 sind Darlehensaufnahmen vom Gemeinderat zu beschließen. Weiters sind gemäß

§ 90 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 Darlehensaufnahmen aufsichtsbehördlich zu genehmigen.

## Finanzielle Auswirkung

Im Nachtragsvoranschlag 2023 ist die anteilige Darlehensaufnahme in Höhe von € 60.900 veranschlagt. Für den Differenzbetrag in Höhe von € 35.600 gibt es einen Beschluss des Gemeinderates vom 14.12.2023 (überplanmäßige Aufwendungen und deren Bedeckung).

## Ausschussempfehlung

Die Mitglieder des Fachausschusses für Finanzen berieten anlässlich der Sitzung vom 06.12.2023 diesen Sachverhalt und fassten den einstimmigen Beschluss, dem Gemeinderat folgenden Antrag im Sinne des Referentenberichtes zur Beschlussfassung vorzulegen:

### Antrag

*Beschluss der Aufnahme des Darlehens bei der Sparkasse Mürzzuschlag AG, Gesamtnominale aus heutiger Sicht € 96.500, Aufschlag auf den 6-Monats-EURIBOR 0,690 %, ergibt einen Zinssatz von derzeit 4,761 %  
Jährliche Gebühren (Abschlussentgelt) € 36,18; für die gesamte Laufzeit € 361,80.*

### **Einstimmiger Beschluss.**

#### **b) Wasserleitung Mariazeller Straße – B 23**

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Stadtrat Josef Budl.

#### Sachverhalt

Für die Finanzierung des Vorhabens „Wasserleitung Mariazeller Straße – B23“ ist es erforderlich, ein Darlehen aufzunehmen. Das Gesamtnominale beträgt aus heutiger Sicht € 250.000. Die Zuzählung wird wahrscheinlich 2023 und 2024 erfolgen.

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag ersuchte mit Schreiben (übermittelt per E-Mail) vom 14.11.2023 die nachfolgend in alphabetischer Reihenfolge genannten fünf Kreditinstitute um Erstellung eines Angebotes mit Abgabefrist 23.11.2023 zur Gewährung des in den Voranschlägen 2023 und 2024 geplanten Darlehens.

BAWAG P.S.K. CBP - Öffentliche Hand, Wien  
Kommunalkredit Austria AG, Wien  
Raiffeisenbank Mürztal eGen, Mürzzuschlag  
Sparkasse Mürzzuschlag AG, Mürzzuschlag  
UniCredit Bank Austria AG, Graz

Die Darlehenszuzählung wird je nach Baufortschritt, in den Jahren 2023 (€ 100.000) und 2024 (€ 150.000), erfolgen.  
Laufzeit 20 Jahre, Tilgungsbeginn 30.04.2025.

Als Zinssatz wurde eine variable Bindung an den 6-Monats-EURIBOR als auch ein Fixzinssatz erbeten.

Zur Abgabefrist legten nur die Raiffeisenbank Mürztal eGen und die Sparkasse Mürzzuschlag AG entsprechende Angebote.

Die BAWAG P.S.K. teilte mit Schreiben v. 16.11.2023 mit, dass sie im konkreten Fall kein Offert legen kann. Die UniCredit Bank Austria AG teilte mit E-Mail v. 15.11.2023 mit, dass sie aus geschäftspolitischen Gründen in diesem konkreten Fall einer Angebotslegung nicht nähertreten wird. Seitens der Kommunalkredit Austria AG kam bis 23.11.2023 keine Antwort.

Mit Schreiben der Stadtgemeinde Mürzzuschlag vom 27.11.2023 wurden die zwei Kreditinstitute, welche die Angebote rechtzeitig einreichten, ersucht, eventuelle Nachbesserungen bis spätestens 30.11.2023 zu übermitteln.

Die Raiffeisenbank Mürztal eGen gab ein geringfügig verbessertes Angebot ab.

Somit liegen nun folgende Angebote vor:

Raiffeisenbank Mürztal eGen:

Variante I (variabel)

Aufschlag auf den 6-Monats EURIBOR 1,375 % p. a., auf ganze Achtel aufgerundet, ergibt einen Zinssatz von derzeit 5,500 %

Jährliche Gebühren (Abschlussentgelt) € 92,24; für die gesamte Laufzeit € 1.844,80

Variante II (fix)

Fixzinssatz von 5,000 % für die gesamte Laufzeit.

Jährliche Gebühren (Abschlussentgelt) € 92,24; für die gesamte Laufzeit € 1.844,80

Teiltigungen bzw. vorzeitige Rückzahlungen sind Pönale frei!

Vorzeitige Rückzahlung aufgrund Kreditgeberwechsel: 2,00 % Pönale vom vorzeitig rückbezahlten Betrag.

Sparkasse Mürzzuschlag AG:

Aufschlag auf den 6-Monats-EURIBOR 0,690 %, ergibt einen Zinssatz von derzeit 4,761 %

(Tageswert vom 16.11.2023: 4,071 %).

Jährliche Gebühren (Abschlussentgelt) € 36,18; für die gesamte Laufzeit € 723,60

Sondertilgungen sind jederzeit spesenfrei möglich.

### Vergabevorschlag

Das Angebot der Sparkasse Mürzzuschlag AG ist zum jetzigen Zeitpunkt als das Beste zu bewerten. Daher ergeht die Empfehlung, mit dem Darlehen für das Vorhaben „Wasserleitung Mariazeller Straße – B 23“ in Höhe von insgesamt € 250.000 (2023 und 2024) die Sparkasse Mürzzuschlag AG zu betrauen.

## Rechtslage

Gemäß den Bestimmungen der §§ 43 und 80 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 sind Darlehensaufnahmen vom Gemeinderat zu beschließen. Weiters sind gemäß § 90 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 Darlehensaufnahmen aufsichtsbehördlich zu genehmigen.

## Finanzielle Auswirkung

Im Nachtragsvoranschlag 2023 und im Voranschlag 2024 ist die anteilige Darlehensaufnahme veranschlagt.

## Ausschussempfehlung

Die Mitglieder des Fachausschusses für Finanzen berieten anlässlich der Sitzung vom 06.12.2023 diesen Sachverhalt und fassten den einstimmigen Beschluss, dem Gemeinderat folgenden Antrag im Sinne des Referentenberichtes zur Beschlussfassung vorzulegen:

### **Antrag**

*Beschluss der Aufnahme des Darlehens bei der Sparkasse Mürzzuschlag AG, Gesamtnominale aus heutiger Sicht € 250.000, Aufschlag auf den 6-Monats-EURIBOR 0,690 %, ergibt einen Zinssatz von derzeit 4,761 %  
Jährliche Gebühren (Abschlussentgelt) € 36,18; für die gesamte Laufzeit € 723,60.*

### **Einstimmiger Beschluss.**

## **Punkt 6 D) Beschluss der Darlehensverträge**

### **a) Wasserleitung Ganztal**

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Stadtrat Josef Budl.

### Sachverhalt

In der heutigen Sitzung des Gemeinderates wurde unter Punkt 6 C) a) der TO für die Finanzierung des Vorhabens „Wasserleitung Ganztal“ mit dem Vorhabencode 1850236 die Aufnahme des Darlehens bei der Sparkasse Mürzzuschlag AG in der Höhe von € 96.500 beschlossen.

Der nun vorliegende Darlehensvertrag der Sparkasse Mürzzuschlag AG muss laut Voranschlagsrichtlinie 2022 vom Gemeinderat beschlossen werden und ist danach entsprechend § 63 Abs. 2 Gemeindeordnung zu fertigen und die erfolgte Beschlussfassung auf der Urkunde ersichtlich zu machen.

## Ausschussempfehlung

Die Mitglieder des Fachausschusses für Finanzen berieten anlässlich der Sitzung vom 06.12.2023 diesen Sachverhalt und fassten den einstimmigen Beschluss, dem Gemeinderat folgenden Antrag im Sinne des Referentenberichtes zur Beschlussfassung vorzulegen:

### **Antrag**

*Der Gemeinderat möge den diesem Referentenbericht als integrierenden Bestandteil beigefügten Darlehensvertrag (Beilage B)) zwischen der Sparkasse Mürzzuschlag AG und der Stadtgemeinde Mürzzuschlag – Gesamtnominale aus heutiger Sicht € 96.500, Aufschlag auf den 6-Monats-EURIBOR 0,690 % - beschließen.*

#### **Einstimmiger Beschluss.**

Beilage B) bildet einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift.

*Gemeinderat Franz Rosenblattl verlässt um 18.43 Uhr den Sitzungssaal.*

#### **b) Wasserleitung Mariazeller Straße – B 23**

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Stadtrat Josef Budl.

##### Sachverhalt

In der heutigen Sitzung des Gemeinderates wurde unter Punkt 6 C) b) der TO für die Finanzierung des Vorhabens „Wasserleitung Mariazeller Straße – B 23“ mit dem Vorhabencode 1850233 die Aufnahme des Darlehens bei der Sparkasse Mürzzuschlag AG in der Höhe von € 250.000 beschlossen.

Der nun vorliegende Darlehensvertrag der Sparkasse Mürzzuschlag AG muss laut Voranschlagsrichtlinie 2022 vom Gemeinderat beschlossen werden und ist danach entsprechend § 63 Abs. 2 Gemeindeordnung zu fertigen und die erfolgte Beschlussfassung auf der Urkunde ersichtlich zu machen.

##### Ausschussempfehlung

Die Mitglieder des Fachausschusses für Finanzen berieten anlässlich der Sitzung vom 06.12.2023 diesen Sachverhalt und fassten den einstimmigen Beschluss, dem Gemeinderat folgenden Antrag im Sinne des Referentenberichtes zur Beschlussfassung vorzulegen:

### **Antrag**

*Der Gemeinderat möge den diesem Referentenbericht als integrierenden Bestandteil beigefügten Darlehensvertrag (Beilage C) zwischen der Sparkasse Mürzzuschlag AG und der Stadtgemeinde Mürzzuschlag – Gesamtnominale aus heutiger Sicht € 250.000, Aufschlag auf den 6-Monats-EURIBOR 0,690 % - beschließen.*

#### **Einstimmiger Beschluss.**

Beilage C) bildet einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift.

## **Punkt 6 E) Beschluss Kassenkredit**

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Stadtrat Josef Budl.

### Sachverhalt

Gemäß § 76 Absatz 2, litera 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 hat der Gemeinderat mit der Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag „gleichzeitig“ die Höhe der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen erforderlichen Kassenstärker zu beschließen.

Gemäß § 82 Absatz 2 der zitierten Gemeindeordnung *„kann die Gemeinde zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen Kassenstärker (Kontokorrentkredite, Barvorlagen und Ausleihungen bei Versicherungsgesellschaften) bis zu einem Sechstel der Summe „Erträge des Ergebnisvoranschlages Gesamthaushalt“ in Anspruch nehmen. Kassenstärker sind innerhalb eines Jahres abzudecken, sofern der Gemeinderat nicht eine Verlängerung dieser Frist beschlossen hat.“*

Es wurde daher bei der Sparkasse Mürzzuschlag AG der Antrag auf Gewährung eines Kontokorrentkredites für das Girokonto AT35 2082 8000 0000 3418 mit einem Überziehungsrahmen von € 5.000.000 gestellt.

Diese stellte mit Schreiben v. 04.12.2023 folgendes Angebot:

Sollzinsen: Fixe Verzinsung in Höhe von 4,75 % vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

Habenzinsen: Fixe Verzinsung in Höhe von 1,5 % vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

### Ausschussempfehlung

Die Mitglieder des Fachausschusses für Finanzen berieten anlässlich der Sitzung vom 06.12.2023 diesen Sachverhalt und fassten den einstimmigen Beschluss, dem Gemeinderat einen entsprechenden Antrag im Sinne des Referentenberichtes zur Beschlussfassung vorzulegen:

### **Antrag**

*Der Gemeinderat möge die Aufnahme eines Kontokorrentkredites (Überziehung des Girokontos AT 35 2082 8000 0000 3418 im Bedarfsfall) bei der Sparkasse Mürzzuschlag AG bis zur Höhe von € 5.000.000 für das Girokonto AT35 2082 8000 0000 3418 mit Sollzinsen zu einer fixen Verzinsung in Höhe von 4,75 % beschließen. Das vorliegende Anbot ist integrierender Bestandteil dieses Referentenberichtes (Beilage D).*

### **Einstimmiger Beschluss.**

Beilage D) bildet einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift.

*Gemeinderat Franz Rosenblattl kehrt um 18.46 Uhr wieder in den Sitzungssaal zurück.*

## **Punkt 6 F) Wohnungsleerstandsabgabenverordnung**

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Josef Budl.

### Sachverhalt

Am 26.04.2022 wurde das Gesetz über die Erhebung von Abgaben auf Zweitwohnsitze und Wohnungen ohne Wohnsitz (Steiermärkisches Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabengesetz – StZWAG) erlassen.

Die Gemeinden werden nunmehr ermächtigt, eine Abgabe auf leerstehende Wohnungen (Wohnungsleerstandsabgabe) zu erheben. Gegenstand der Abgabe bilden Wohnungen, an denen nach den Daten des Zentralen Melderegisters mehr als 26 Wochen im Jahr weder eine Meldung als Hauptwohnsitz noch als sonstiger Wohnsitz vorliegt. Von der Abgabepflicht ausgenommen sind

1. Wohnungen im Eigentum einer gemeinnützigen Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung;
2. Wohnungen im Eigentum von Gebietskörperschaften;
3. Bauten mit bis zu drei Wohnungen, in denen die Eigentümerinnen/Eigentümer des Baus in einer der Wohnungen ihren Hauptwohnsitz haben;
4. betrieblich bedingte Wohnungen einschließlich solcher land- und/oder forstwirtschaftlicher Betriebe;
5. Wohnungen, die anlässlich notwendiger Instandsetzungsarbeiten nicht länger als 26 Kalenderwochen im Jahr leerstehen;
6. Wohnungen, die von den Eigentümerinnen/Eigentümern aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen nicht mehr als Wohnsitz verwendet werden;
7. Vorsorgewohnungen für Kinder, höchstens jedoch eine Vorsorgewohnung pro Kind in der Steiermark;
8. Wohnungen, die aufgrund behördlicher Anordnungen nicht vermietbar sind;
9. Bauten mit einer Wohnung oder mehreren Wohnungen für die das Bundesdenkmalamt mit Bescheid die Denkmaleigenschaft festgestellt hat;
10. Wohnungen, die im Eigentum oder in der Benützung eines fremden Staates oder aufgrund von Staatsverträgen errichteter Organisationen oder als exterritorial anerkannte Personen stehen, insoweit diese Wohnungen zur Unterbringung von diplomatischen Vertretungen oder zu Wohnzwecken für Personen verwendet werden, die als exterritorial anerkannt sind.

Die Abgabe ist nach der Nutzfläche der Wohnung zu bemessen. Die Abgabensätze sollen gemäß den Empfehlungen durch die Aufsichtsbehörde zwischen 5 und 10 € pro m<sup>2</sup> liegen.

Da eine Zweitwohnsitzabgabeordnung bereits erlassen und die Höhe dieser mit EUR 9,00 pro m<sup>2</sup> festgesetzt wurde, ist von einer neuerlichen Erhebung des Verkehrswertes abzusehen.

### Finanzielle Auswirkung

Die Wohnungsleerstandsabgabe wird auf dem Konto 2/9200/843800 verbucht.



## Rechtslage

Das Steiermärkische Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabegesetz – StZWAG ist am 01.10.2022 in Kraft getreten und ermächtigt die Gemeinden auf Grund eines Beschlusses des Gemeinderates eine Abgabe auf leerstehende Wohnungen (Wohnungsleerstandsabgabe) als ausschließliche Gemeindeabgabe zu erheben.

## Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Finanzen beriet in seiner Sitzung vom 06.12.2023 ausführlich diese Verordnung und fasste den mehrheitlichen Beschluss, dem Gemeinderat den vorliegenden Entwurf der „Wohnungsleerstands-abgabenverordnung“ zur Beschlussfassung vorzulegen.

## Antrag

*Die Mitglieder des Gemeinderates werden ersucht, die nachfolgende Verordnung zu beschließen:*

## Verordnung

Gemäß § 1 Z 2 Stmk. Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabegesetz – StZWAG wird die nachstehende Wohnungsleerstandsabgabe erlassen:

### § 1

#### Gegenstand der Abgabe

Gegenstand der Abgabe bilden Wohnungen gemäß § 3 Abs. 4 StZWAG, an denen nach den Daten des Zentralen Melderegisters mehr als 26 Kalenderwochen im Jahr weder eine Meldung als Hauptwohnsitz noch als sonstiger Wohnsitz vorliegt.

### § 2

#### Abgabepflichtige

Abgabepflichtige sind die Eigentümerinnen/Eigentümer der Wohnung, im Fall eines Baurechts jedoch die Baurechtsberechtigten.

Änderungen in Bezug auf die Person der/des Abgabepflichtigen sind von dieser/diesem der Gemeinde binnen eines Monats ab dem Eintritt der Änderung zu melden.

### § 3

#### Ausnahmen von der Abgabepflicht

Ausgenommen von der Abgabepflicht sind insbesondere:

1. Wohnungen im Eigentum einer gemeinnützigen Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung;
2. Wohnungen im Eigentum von Gebietskörperschaften;

3. Bauten mit bis zu drei Wohnungen, in denen die Eigentümerinnen/Eigentümer des Baus in einer der Wohnungen ihren Hauptwohnsitz haben;
4. betrieblich bedingte Wohnungen einschließlich solcher land- und/oder forstwirtschaftlicher Betriebe;
5. Wohnungen, die anlässlich notwendiger Instandsetzungsarbeiten nicht länger als 26 Kalenderwochen im Jahr leerstehen;
6. Wohnungen, die von den Eigentümerinnen/Eigentümern aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen nicht mehr als Wohnsitz verwendet werden;
7. Vorsorgewohnungen für Kinder, höchstens jedoch eine Vorsorgewohnung pro Kind in der Steiermark;
8. Wohnungen, die aufgrund behördlicher Anordnungen nicht vermietbar sind;
9. Bauten mit einer Wohnung oder mehreren Wohnungen für die das Bundesdenkmalamt mit Bescheid die Denkmaleigenschaft festgestellt hat;
10. Wohnungen, die im Eigentum oder in der Benützung eines fremden Staates oder aufgrund von Staatsverträgen errichteter Organisationen oder als exterritorial anerkannte Personen stehen, insoweit diese Wohnungen zur Unterbringung von diplomatischen Vertretungen oder zu Wohnzwecken für Personen verwendet werden, die als exterritorial anerkannt sind.

#### **§ 4 Höhe der Abgabe**

- (1) Die zu entrichtende Wohnungsleerstandsabgabe wird unter Bedachtnahme auf den Verkehrswert der Liegenschaften in der Gemeinde und den Kalenderwochen im Jahr ohne Wohnsitz nach der Nutzfläche der Wohnung wie folgt festgelegt:

pro m<sup>2</sup> Nutzfläche     **9,00 €**

- (2) Zur Bestimmung der Nutzfläche sind die Unterlagen der Baubewilligung und – falls vorhanden- die entsprechenden Daten des Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetzes, Anlage E.1, heranzuziehen.

#### **§ 5 Entstehung und Dauer des Abgabenspruchs, Selbstberechnung und Entrichtung**

- (1) Der Abgabenspruch entsteht mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres.
- (2) Die Abgabepflichtigen haben die Abgabe selbst zu berechnen und den selbstberechneten Betrag für jedes Kalenderjahr, die Nutzfläche der Wohnung sowie die Kalenderwochen ohne Wohnsitz im Jahr bis zum 31. März des Folgejahres der Abgabenbehörde bekanntzugeben. Die Abgabe ist binnen vier Wochen ab Bekanntgabe der Selbstberechnung zu entrichten.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Die Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

**Einstimmiger Beschluss.**

*Gemeinderat Andreas Kadlec verlässt um 18.59 Uhr den Sitzungssaal.*

### **Punkt 6 G) Marktтарifordnung**

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Josef Budl.

#### Sachverhalt

Die derzeit gültige Marktgebühren-Tarifordnung wurde zuletzt mit Beschluss des Gemeinderates vom 16.12.2002 geändert und trat diese Novelle mit Wirksamkeit 01.01.2003 in Kraft.

Bisher kamen bei allen Märkten Marktstandsgebühren in Höhe von € 2,50 pro Laufmeter Verkaufsfläche zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zur Vorschreibung.

Die Tarife wurden in der neuen Marktтарifordnung nun etwas erhöht, da seit über 20 Jahren keine Anpassung erfolgt ist. Darüber hinaus wurden eigene Tarife für die Verkaufswägen festgelegt und Pauschaltarife für einzelne Märkte geschaffen.

#### Rechtslage

Gemäß § 292 Abs 2. Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) dürfen Gemeinden von den Marktbesuchern für die Benützung der Markteinrichtungen dann privatrechtliche Entgelte verlangen, wenn sie hierfür keine Abgaben auf Grund des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, und des Finanzausgleichsgesetzes 1993, BGBl. Nr. 30, einheben.

Solche Entgelte dürfen nur als Vergütung für den überlassenen Raum, den Gebrauch von Marktständen und Gerätschaften und für andere mit der Abhaltung des Marktes verbundene Auslagen eingehoben und nicht höher bemessen werden, als es zur Verzinsung und Tilgung der für die Errichtung, die Erhaltung und den Betrieb der Markteinrichtungen aufgewendeten Beträge erforderlich ist.

#### Finanzielle Auswirkungen

Die privatrechtlichen Entgelte werden auf dem Konto 2/8280/8110 verbucht.

#### Ausschussempfehlung

Die Mitglieder des Fachausschusses für Finanzen berieten anlässlich der Sitzung vom 06.12.2023 diesen Sachverhalt und fassten den einstimmigen Beschluss, dem Gemeinderat einen entsprechenden Antrag im Sinne des Referentenberichtes zur Beschlussfassung vorzulegen:

#### **Antrag**

*Die Mitglieder des Gemeinderates werden ersucht, die nachfolgende Marktтарifordnung zu beschließen:*

## Markttarifordnung

### § 1

#### Tarife - Tische und Verkaufspulte

- (1) Das zu leistende Entgelt beträgt für alle Märkte – sofern für den jeweiligen Markt gemäß „§ 3 Pauschaltarife“ keine Pauschale festgelegt wurde – pro Laufmeter Stand **€ 3,00** pro Markttag.
- (2) Bei allen Märkten ist eine maximale Laufmeteranzahl von zwölf Laufmetern pro Stand zulässig; eine höher benötigte Laufmeteranzahl ist von der Marktbehörde vorab zu genehmigen.
- (3) Die Tische und Verkaufspulte werden nicht von der Marktbehörde bereitgestellt.

### § 2

#### Tarife - Verkaufswägen

- (1) Das zu leistende Entgelt beträgt für alle Märkte – sofern für den jeweiligen Markt gemäß „§ 3 Pauschaltarife“ keine Pauschale festgelegt wurde – pro Fahrzeug mit einer maximalen Fahrzeuglänge von bis zu sechs Metern **€ 15,00** pro Markttag. Für Verkaufsfahrzeuge, die eine Fahrzeuglänge von mehr als sechs Meter haben, beträgt die Marktstandgebühr **€ 25,00** pro Markttag.
- (2) Fahrzeuge, deren Länge mehr als zwölf Meter beträgt, sind von der Marktbehörde vorab zu genehmigen.

### § 3

#### Pauschaltarife

Für die nachgenannten Märkte wird pro Markttag eine Tagespauschale verrechnet bzw. besteht die Möglichkeit, mit der Marktpartei einen Pauschaltarif zu vereinbaren:

- (1) Wochenmarkt:
  - a) Jahrespauschale
    - I. bis zu zwölf Laufmeter Tische und Verkaufspulte bzw. bis zu sechs Meter Fahrzeuglänge **€ 500,00**
    - II. über zwölf Laufmeter Tische und Verkaufspulte bzw. über sechs Meter Fahrzeuglänge **€ 600,00**
  - b) Halbjahrespauschale (sechs Monate)
    - I. bis zu zwölf Laufmeter Tische und Verkaufspulte bzw. bis zu sechs Meter Fahrzeuglänge **€ 350,00**
    - II. über zwölf Laufmeter Tische und Verkaufspulte bzw. über sechs Meter Fahrzeuglänge **€ 400,00**
- (2) Flohmarkt:  
Jahrespauschale **€ 60,00**

- (3) Ostermarkt:  
Tagespauschale € 20,00
- (4) Allerheiligenmarkt:  
Pauschale für die gesamte Marktdauer € 100,00
- (5) Christbaummarkt:
  - a) Tagespauschale € 20,00
  - b) Pauschale für die gesamte Marktdauer € 200,00
- (6) Adventmarkt:
  - a) Tagespauschale € 15,00
  - b) Pauschale für drei Markttage € 30,00
  - c) Pauschale für die gesamte Marktdauer € 100,00

#### **§ 4 Reinigungskosten**

Bei starker Verunreinigung des hinterlassenen Standplatzes werden gesonderte Reinigungskosten in Höhe von pauschal € 100,00 verrechnet. Bei einem höheren Reinigungsaufwand werden die vollen tatsächlich angefallenen Kosten verrechnet.

#### **§ 5 Berechnung des Entgelts**

Bei der Berechnung des zu bezahlenden Entgelts wird jeder angefangene Meter als voller Meter gerechnet.

#### **§ 6 Einhebung der Marktentgelte, Steuern**

- (1) Das Entgelt wird von der Marktbehörde eingehoben und ist grundsätzlich im Vorhinein zu bezahlen. Marktparteien, die an mehreren Markttagen auf den Wochenmärkten stehen, können die zu bezahlenden Entgelte von der Marktbehörde auch gesammelt im Nachhinein vorgeschrieben werden.
- (2) Die Pflicht zur Entrichtung des Entgelts entsteht unbeschadet der tatsächlichen Benützung im Ausmaß des zugewiesenen Marktstandplatzes.
- (3) Den angeführten Tarifen wird die gesetzliche Umsatzsteuer zugerechnet.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Diese Marktтарифordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Tarifordnung treten sämtliche bestehende, die Marktgebühren regelnde Verordnungen der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, außer Kraft.

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Alfred Lukas, Josef Budl und Gunter Aumann.

**Der Antrag wird mit 16 Fürstimmen zu 3 Gegenstimmen angenommen.  
Gegenstimmen: Vizebürgermeister Arnd Meißl, Gemeinderäte Friedrich Scheikl und Matthias Würgenschimmel.**

*Gemeinderat Andreas Kadlec kehrt um 19.03 Uhr wieder in den Sitzungssaal zurück.  
Vizebürgermeisterin Ing. Ursula Haghofer und Gemeinderat Manfred Rinnhofer verlassen um 19.03 Uhr den Sitzungssaal.*

### **Punkt 7) GB Stadtplanung**

#### **A) Grundstücksbereinigung Stauderbauer**

**a) Veränderung der Grstk. .25, 222/1 und 154, alle KG 60507 Ganz**

**b) Änderung der Widmung**

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten DI Karl Rudischer.

#### Sachverhalt

Im Bereich des ehemaligen landwirtschaftlichen Gehöftes Hirsch vlg. Stauderbauer ist zwischen dem öffentlichen Weg und dem grundbücherlichen Verlauf des Weges eine Differenz vorhanden. Von Herrn Hirsch wurde ein Gesprächsprotokoll vom 19.11.1979 der Gemeinde Ganz vorgelegt in welchem diese Abweichung vom Grundbuchsstand bereits erwähnt ist. Damals sollte laut Bürgermeister der Gemeinde durch die Forstbehörde ein neuer „Bescheid“ erlassen werden. Nachdem die betroffenen Grundstückseigentümer mit einer Anpassung des Katasters an den tatsächlichen Straßenverlauf einverstanden sind soll nun eine Grundbuchsänderung erfolgen. Die Straße ist Öffentliches Gut und als Schotterstraße vorhanden.

Die Grundstücksveränderungen sind im beiliegenden Teilungsplan GZ 6233 vom 05.09.2023 vom Büro DI Sommer, sowie in der Vermessungsurkunde GZ 6233 zur Verbücherung vorgeschlagen.

#### Änderung der Widmungskategorie

Gleichzeitig soll mit beiliegender Verordnung die Widmungskategorie der im Teilungsplan GZ 6233 und der Vermessungsurkunde GZ 6233 von DI Sommer von privaten Grundbucheinlagen abgeschrieben und dem Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) zugeschriebenen Flächen als „Öffentliches Gut“ (Verkehrsflächen) gewidmet werden.

Für sämtliche vom Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) abgeschrieben und einer privaten Grundbucheinlage zugeschriebenen Grundstücke bzw. Grundstücksteile wird die Widmung für den Gemeingebrauch aufgehoben.

Basis dieser Widmungsänderung bildet die beiliegende Verordnung, welche kundzumachen ist.

## Rechtslage

Gemäß § 43 (1) Stmk. GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind. Der Beschluss des gegenständlichen Grundstücksveränderung liegt im freien Beschlussrecht des Gemeinderates.

## Finanzielle Auswirkung

Die anfallenden Rechts- und Vermessungskosten werden von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag als Eigentümer des Straßengrundstückes getragen. Die Kosten in der Höhe von ca. 2.500 € sind auf der Haushaltsstelle 01/03200/7280 vorgesehen und gedeckt.

## Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Stadtentwicklung und Gemeindeliegenschaften hat sich in seiner Sitzung vom 27.11.2023 mit der Angelegenheit befasst und einstimmig beschlossen, die im Sachverhalt beschriebene Grundstücksbereinigung Stauderbauer Grst. .25, 222/1 und 154, alle KG 60507 Ganz, und die Änderung der Widmung laut Beilagen E) und F), welche einen integrierten Bestandteil des Beschlusses bilden, dem Gemeinderat zur Beschlussfassung zu empfehlen

## Antrag

- a) *Der Gemeinderat möge die Grundstücksveränderung gemäß dem Teilungsplan GZ 6233 vom 05.09.2023 (Beilage E), sowie der Vermessungsurkunde GZ 5792/1 (Beilage F), welche einen integrierten Bestandteil der Verhandlungsschrift bilden, beschließen.*
- b) *Der Gemeinderat möge die Änderung der Widmungskategorie für jene Grundstücke oder Grundstücksteile, die aus einer privaten Grundbuchseinlage abgeschrieben und dem Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) zugeschrieben werden, in die Widmungskategorie Öffentliches Gut (Verkehrsfläche) und für sämtliche vom Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) abgeschrieben und einer privaten Grundbuchseinlage zugeschriebenen Grundstücke bzw. Grundstücksteile wird die Widmung für den Gemeingebrauch aufgehoben gemäß beiliegender Verordnung (Beilage G) und den Beilagen E) und F), welche einen integrierten Bestandteil der Verhandlungsschrift bilden, beschließen.*

## **Einstimmiger Beschluss.**

Die Beilagen E), F) und G) bilden einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift.

*Vizebürgermeisterin Ing. Ursula Haghofer kehrt um 19.05 Uhr wieder in den Sitzungssaal zurück.*

*Gemeinderat Manfred Rinnhofer kehrt um 19.06 Uhr wieder in den Sitzungssaal zurück.*

**Punkt 7 B) Grundstücksveränderung Schachner-Platz**

- a) Übernahme von Teilflächen der Grst. 162/1, 161, .159 und 631/7, alle KG 60517 Mürzzuschlag
- b) Änderung der Widmung

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten DI Karl Rudischer.

**Sachverhalt**

Im Zuge des Gesamtabbruches und der Projektvorbereitung für die Neuerrichtung von zwei Wohnhausanlagen am sogenannten Schachnerplatz in Mürzzuschlag wurde mit der Eigentümerin der unbebauten Bauflächen im Zuge des Bauverfahrens eine Grundstückbereinigung bzw. Grundabtretung auf Basis Steiermärkischem Baugesetz § 14 vereinbart.

Die Grundstücksveränderungen sind im beiliegenden Teilungsplan GZ 5792/1 vom 16.8.2022 vom Büro DI Sommer, sowie in der Vermessungsurkunde GZ 5792/1 zur Verbücherung vorgeschlagen.

**Änderung der Widmungskategorie**

Gleichzeitig soll mit beiliegender Verordnung die Widmungskategorie der im Teilungsplan GZ 5792/1 und der Vermessungsurkunde GZ 5792/1 von DI Sommer von privaten Grundbuchseinlagen abbeschriebenen und dem Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) zugeschriebenen Flächen als „Öffentliches Gut“ (Verkehrsflächen) gewidmet werden.

Für sämtliche vom Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) abbeschriebenen und einer privaten Grundbuchseinlage zugeschriebenen Grundstücke bzw. Grundstücksteile wird die Widmung für den Gemeingebrauch aufgehoben.

Basis dieser Widmungsänderung bildet die beiliegende Verordnung, welche kundzumachen ist.

**Rechtslage**

Gemäß § 43 (1) Stmk. GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind. Der Beschluss der gegenständlichen Grundstücksveränderung liegt im freien Beschlussrecht des Gemeinderates.

**Finanzielle Auswirkung**

Die anfallenden Rechts- und Vermessungskosten werden von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag auf Basis Steiermärkisches Baugesetz § 14 getragen.

Die Kosten in der Höhe von ca. 2.500 € sind auf der Haushaltsstelle 01/03200/7280 vorgesehen und gedeckt.